

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 25 | 19.03.2020 | Nr. 130

Foto: © CopterCosmos - Janosch Leuffen



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die jecke „fünfte Jahreszeit“ ist vorbei. Unter dem Motto „Mer Jecke dun dat Klima schütze, mer heize nit, mer danze und bütze!“ fand der diesjährige Rathaussturm statt. Trotz durchwachsenen Wetters kamen neben den Tollitäten und Karnevalsvereinen auch zahlreiche Jecken aus Odenthal, um die närrischen Tage einzuläuten (siehe Seite 14).

Nun freuen wir uns auf schöne Frühlingstage und wieder mehr Farbe und Helligkeit im Alltag.

Im Rathaus laufen bereits die Vorbereitungen für den kommenden „Tag des offenen Odenthals“, der am Sonntag, dem 07. Juni wieder im Zentrum gefeiert wird. An diesem Tag wird es in Odenthal ein buntes Angebot von ortsansässigen Vereinen, Initiativen, Kirchengemeinden, Dienstleistern, Gewerbetreibenden, Kindergärten und Schulen, politischen Gremien und Gruppen geben. Die Verwaltung öffnet ebenfalls ihre Türen und bietet neben vielfältigem Programm auch einige Dienstleistungen an. Weitere Informationen zum Fest und zu Anmelde-möglichkeiten lesen Sie auf Seite 2. Ich freue mich schon sehr, Sie an diesem Tag begrüßen zu dürfen.

Im Jahresverlauf gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten, wie Sie mit mir als Ihrem Bürgermeister Kontakt aufnehmen können. Regelmäßig finden dafür in den Ortsteilen unserer Gemeinde Bürgersprechstunden statt. Ganz neu biete ich Ihnen die Möglichkeit einer Online-Bürgersprechstunde, sodass Sie ganz bequem per Videochat von überall mit mir Kontakt aufnehmen können. Die Termine für alle Sprechstunden finden Sie auf Seite 44.

Zudem können Sie auch gerne über mein Vorzimmer einen Termin im Rathaus vereinbaren, bei Bedarf komme ich zu Ihnen nach Hause oder zu einem Ortstermin. Dies ist oft aufschlussreicher, als in Landkarten bzw. Bauplänen zu schauen. Scheuen Sie sich nicht mich anzusprechen, ich nehme mich gerne Ihrer Sache an.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

Rat und Verwaltung S. 02

Bekanntmachungen S. 17

RAT UND VERWALTUNG

Letzter Aufruf zur Anmeldung am „Tag des offenen Odenthals 2020“

Am 07. Juni 2020 findet bereits zum dritten Mal der „Tag des offenen Odenthals“ unter dem Motto „bunt – lebendig – vielfältig“ statt. Der Bereich wird wieder ums Rathaus herum und von Esso- bis zur Araltankstelle geplant. Vereine, Initiativen, Kirchengemeinden, Dienstleister, Gewerbetreibende, Kindergärten und Schulen, politische Gremien und Gruppen haben die Möglichkeit sich mit Ständen, Angeboten und geöffneten Geschäften zu präsentieren. Gerne können auch Sie den Tag aktiv mitgestalten: Bringen Sie sich ein und werden Sie ein Teil des offenen Odenthals. Anmeldeschluss ist der 27. März 2020. Alle wichtigen Informationen haben wir Ihnen auf unserer Webseite unter „Aktuelles“ zusammengefasst.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns per Mail: veranstaltungen@odenthal.de oder per Telefon unter 02202-710-101 und -103. Wir helfen gerne und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wir freuen uns über zahlreiche Besucherinnen und Besucher – Sie sind jetzt schon herzlich eingeladen!

Haben Sie schon eine Ehrenamtskarte beantragt?

Was ist die Ehrenamtskarte?

Die Ehrenamtskarte ist entstanden aus einer Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen und einiger Pilot-Gemeinden aus dem Jahr 2008, der sich nach und nach immer mehr Gemeinden anschließen.

Ziel ist die Anerkennung und Würdigung eines besonders hohen freiwilligen und unentgeltlichen Engagements.

Wer bekommt die Ehrenamtskarte?

Voraussetzung ist ehrenamtliches Engagement von durchschnittlich wenigstens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr. Zum Beispiel:

- in einem Verein,
- in einer sozialen Einrichtung oder
- in einer freien Vereinigung
- auch bei mehreren Trägerorganisationen möglich (kumulativ)

Die ehrenamtliche Arbeit muss ausschließlich bei Dritten ohne Aufwandsentschädigungen, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht, geleistet werden.

Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren vorliegen; die Karte hat eine Gültigkeit von drei Jah-

ren und muss danach wieder beantragt werden. Berechtigt ist jede/r, die/der für diese Zeit ehrenamtlich tätig ist: auch wenn er/sie in Odenthal wohnt, aber z. B. in Leverkusen das Ehrenamt ausübt oder in Odenthal ehrenamtlich unterwegs ist, aber hier keinen Wohnsitz hat.

Bewerbungsformulare können im Internet, auch auf der Homepage der Ehrenamtsbörse (EAB), heruntergeladen werden. Die Vereine/Institutionen, bei denen der/die Antragsteller/in tätig ist, müssen den Umfang der Arbeit bestätigen. Auf Wunsch des/der Antragstellers/-stellerin kann anderweitiges ehrenamtliches Engagement für die Inhaber der Jugendleiterkarte (Juleica) berücksichtigt werden: diese Karteninhaber können die Ehrenamtskarte erhalten.

Wo ist die Karte gültig?

Landesweit in jeder teilnehmenden Gemeinde! Der/Die Inhaber/in einer Ehrenamtskarte kann jedes Angebot in jeder der teilnehmenden Städte in Anspruch nehmen. In unserer näheren Umgebung sind Burscheid, Leichlingen, Leverkusen, Köln, Kürten, Bergisch Gladbach und Wermelskirchen schon dabei. Die Liste aller teilnehmenden Gemeinden findet sich unter www.ehrensache.nrw.de

Was sind die Vorteile der Karte?

- Vergünstigungen des Landes NRW; z. B.: ermäßigte oder freie Eintritte in Landesmuseen, Landestheater und sonstige Einrichtungen des Landes NRW (LVR-Museen, Ermäßigung für bestimmte Theater, Ermäßigung bei Führungen z. B. in Xanten)
- Vom Land NRW „angeworbene“ Vergünstigungen z. B.: DEVK (bietet „Beamtentarif“ an)
- „Sonderaktionen“ zu denen das Land NRW Karteninhaber einlädt oder Eintrittskarten verlost, z. B. zu besonderen kulturellen Veranstaltungen
- Angebote aus den anderen teilnehmenden Städten, z. B. Burg Altena mit ermäßigtem Eintritt, in Bergisch Gladbach 4 % auf das gesamte Sortiment bei „Selbach“, 15 % bei einem Blumenladen, 25 % auf Kurse der VHS; in Burscheid Ermäßigung im Fitness-Studio oder Rabatte bei einer Fahrschule...

Der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt; der lokale Einzelhandel kann diese Art der Unterstützung des Ehrenamtes als Marketing-Instrument einsetzen. Die Übersicht über die Vergünstigungen gibt www.ehrensache.nrw.de her.

Wie bekommt man die Karte?

Ganz einfach. Man füllt das Antragsformular sowie die Datenschutzerklärung aus und lässt es von den Verantwortlichen der Institution, für die man ehrenamtlich tätig ist, unterschreiben. Dann an die Gemeinde Odenthal senden – Adresse steht auf dem Formular.

Das Team der EAB kümmert sich dann um das Weitere.



Ehrenamtsbörse Odenthal

Sie sind auf Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit? Gerne können Sie sich auf unserer Website

www.eab-odenthal.de nach dem aktuellen Bedarf erkunden. Auch Hilfesuchende können sich hierüber melden. Zudem laden wir Sie ein uns in unserer Sprechstunde zu besuchen. Diese findet jeden 1. Mittwoch im Monat von 17:00- 18:00 Uhr im Trauzimmer des Rathauses statt. Eine Anmeldung wäre vorteilhaft.

23-Mal unendliches Engagement

Landrat Stephan Santelmann ehrt Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich mit viel Einsatz im Kreis einbringen

Rheinisch-Bergischer Kreis. Landrat Stephan Santelmann überreichte auch in diesem Jahr die Ehrennadel in Gold an engagierte Menschen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Insgesamt erhielten 23 Menschen aus den Städten und Gemeinden des Kreises die Auszeichnung. Dabei brachten sie sich in vielen Bereichen ein: beispielsweise als Unterstützung für Seniorinnen und Senioren sowie Kinder und Jugendliche, im Einsatz für die kulturelle Vielfalt im Rheinisch-Bergischen Kreis oder im Sport.

„Mit Ihrem Engagement setzen Sie sich für eine lebendige, offene und diverse Kultur und Gemeinschaft ein. Damit tragen Sie maßgeblich zu unserer Demokratie bei“, betont Landrat Stephan Santelmann.

Die geehrten Personen haben sich mindestens zehn Jahre lang kontinuierlich im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises eingebracht. Sie bringen sich mit viel Herz sowie unendlich viel Zeit ein und leisten einen Beitrag dazu, dass kulturelle Veranstaltungen oder sportliche Trainingseinheiten überhaupt erst stattfinden. Damit tragen die ehrenamtlich Engagierten zum Zusammenhalt innerhalb der Orte bei. Mit diesem Engagement sind sie Vorbilder. Als Zeichen der Anerkennung überreichte Landrat Stephan Santelmann den ehrenamtlich Engagierten neben der Ehrennadel in Gold eine Urkunde und den Rheinisch-Bergischen Kalender 2020. An der Ehrungsveranstaltung nahmen auch die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises, Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises sowie der Politik teil.



Alle Geehrten sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden mit Landrat Stephan Santelmann – © Rheinisch-Bergischer Kreis/Pressestelle

Im Folgenden finden Sie alle Bürgerinnen und Bürger, die geehrt wurden:

Bergisch Gladbach: Bernhard Ley, Maria Miebach,

Hans Peter Müller, Michael Thelen, Ursula Wintgens
Burscheid: Cornelia Emmerich, Gisela Kupferschmidt, Manuel Machado, Christa Puppe, Gerhard Schauen
Kürten: Vincenzo Parente, Kathinka Pasveer, Suzanne Stephens-Janning
Leichlingen: Annemarie Ebert, Georg Klose
Odenthal: Jürgen Gnest, Claudia Orth
Overath: Helmut Krause, Maria Schlüter, Paul Wermelskirchen
Rösrath: Claudia Schmidt-Herterich
Wermelskirchen: Harald Röntgen, Dirk Stöcker

Bergisches Trassen-Treffen am 07. Juni 2020

Am 07. Juni 2020 ist es wieder soweit: Parallel zum „Tag des offenen Odenthals“ findet entlang des Panorama-Radwegs Balkantrasse und des Bergischen Panorama-Radwegs wieder das große Bergische Trassen-Treffen statt. Die beiden bergischen Panorama-Radwege sind Teil des insgesamt 340 km langen Panorama-Radwege-Netzes. Es verbindet die ehemaligen Bahntrassen im Bergischen Land, im südlichen Ruhrgebiet und im Sauerland miteinander und schafft Anschlüsse an die beliebten Flussradwege an Rhein, Ruhr und Sieg. Von 11–18 Uhr gibt es an verschiedenen Orten entlang der Trassen Veranstaltungen, Aktionen und Angebote rund um das Thema „Radfahren“. Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt.

An allen Veranstaltungsorten können Fahrradfahrer Stempel sammeln. Wer mindestens 3 Stempel aus mindestens 2 verschiedenen Kommunen gesammelt hat, kann bei Teilnahme an einem Gewinnspiel attraktive Preise von Unternehmen aus der Region gewinnen. Dieses Jahr gibt es zwei Stempelstellen in Odenthal – zum einen die Tourist-Information i-Punkt Altenberg und zum anderen der Stand von Tourismus Odenthal auf dem „Tag des offenen Odenthals“ rund um das Rathaus. Weitere Informationen zum Trassen-Treffen finden Sie unter www.trassen-treffen.de.

Gleichzeitig fällt in Wermelskirchen (Zweirad-Center Lambeck, Braunsberger Str. 2, 42929 Wermelskirchen) der Startschuss zum diesjährigen Stadtradeln, einer Aktion des Klima-Bündnisses, bei der die Einwohner einer Stadt oder Gemeinde über einen vorgegebenen Zeitraum von 21 Tagen so viele Fahrrad-Kilometer wie möglich sammeln sollen. Mehr zum Stadtradeln in Odenthal finden Sie auf Seite 10.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Odenthal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.10.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeindewasserwerks Odenthal, Odenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirt-

schaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-Grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2019

gpaNRW

Im Auftrag Harald Debertshäuser

Bergischer WanderBus

Einsteigen, losfahren oder loslaufen und bequem wieder an den Ausgangspunkt gelangen. Der Bergische WanderBus bringt Sie seit mehr als 10 Jahren bequem und komfortabel in die schönsten Ecken des Bergischen Wanderlandes. Dort finden Sie zahlreiche gut ausgeschilderte und attraktiv ausgestattete Wanderwege. Auch in den beiden „Reisegärten“ Eifgen und Schöllerhof gibt es Haltestellen, wo Wanderer einen komfortablen Ein- oder Ausstieg aus einer Wanderung finden oder einfach nur Rast machen können.

Der Bergische WanderBus fährt jedes Jahr zwischen März und November an den Wochenenden und Feiertagen zwischen Odenthal und Wermelskirchen. Die neue Saison beginnt am 14. März und endet am 01. November 2020. Zusätzlich wird der Wanderbus auch an verschiedenen Brückentagen fahren (22.05. und 12.06.2020). Morgens setzt die erste Fahrt in Rösrath ein und fährt über Bensberg, Bergisch Glad-

bach und Odenthal nach Wermelskirchen. Abends verkehrt der letzte Bus ebenfalls nach Rösrath zurück.

Mit dem Bus können Sie eine Streckenwanderung unternehmen und unkompliziert wieder zurückkehren. Starten Sie an einem Wanderparkplatz entlang der Strecke und fahren Sie mit dem Bergischen WanderBus zurück. Oder planen Sie Ihre individuelle Route mit Start oder Ziel an einer Haltestelle.

Auch in diesem Jahr wurde wieder der beliebte Mini-Flyer aufgelegt, in dem Sie alle Fahrpläne der Buslinien im Wandergebiet finden. Denn der Bergische WanderBus ist mit dem Bus- und Bahnnetz in der Region gut verbunden. Ebenso enthält er wieder Hinweise und Tipps zu den Wandertouren und nicht zuletzt Empfehlungen zu gastronomischen Angeboten in der Region.

Weitere Informationen finden Sie im beigelegten Miniflyer, unter www.bergischerwanderbus.de oder auch in der Tourist-Information i-Punkt Altenberg.



Französische Partnerstadt zu Gast in Odenthal

Vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Trotz der Wunden, die Deutschland Frankreich zugefügt hatte, näherten sich beide Staaten allmählich vorsichtig einander an, aber erst der am 22. Januar 1963 von Konrad Adenauer und Charles de Gaulle unterzeichnete Élysée-Vertrag bedeutete formal das Ende der Deutsch-Französischen Erbfeindschaft. Inzwischen sind aus den ehemaligen Erbfeinden „ziemlich beste Freunde“ geworden und Odenthal und Cernay-la-Ville feiern im nächsten Jahr - 2021 - 25 Jahre Städtepartnerschaft. Eine Erfolgsgeschichte.



Foto: privat

Darauf sind wir stolz und freuen uns umso mehr, dass am diesjährigen Himmelfahrtswochenende vom 21. bis 24. Mai zahlreiche Französinnen und Franzosen zu Gast in Odenthal sein werden. Ein abwechslungsreiches Programm mit geselligen Abenden für Jugendliche und Erwachsene ist bereits erstellt. Diesmal werden wir unsere gallischen Gäste u. a. ins römische Xanten entführen. Einen Abend verbringen wir auf dem idyllischen Kochshof, einen weiteren in bayerischer Atmosphäre mit Schmankerln, Weißbier und Musik.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie und Ihre Familie mitmachen. Gleichzeitig fragen wir Sie, ob es Ihnen vielleicht möglich wäre, ein oder zwei französische Gäste – Jugendliche oder Erwachsene – aufzunehmen. Die private Unterbringung, die bei uns Tradition hat, vertieft die deutsch-französische Partnerschaft und führt immer wieder zu unvergesslichen Begegnungen und Freundschaften.

Bitte kontaktieren Sie uns bei Interesse an näheren Informationen zu Programm und Kosten. Das Komitee für die Partnerschaft mit Cernay-la-Ville freut sich auf Ihre Rückmeldung und sagt: à très bientôt !

Kontakt: Komitee für die Partnerschaft Cernay-la-Ville & Odenthal, Christa Michalski-Tang, 0 21 74 - 45 47, komitee@cernay-odenthal.eu, www.cernay-odenthal.eu

FinnFriends Odenthal e.V.

Winterreise nach Levi/Lappland

Am 13. März 2020 machte sich eine Gruppe von FinnFriends zu einer Winterreise ins finnische Lappland auf. Für die Reisegruppe wurde ein interessantes Programm zusammengestellt – von einer Motorschlitten- und Husky-Safari, über Skilanglauf, Eisangeln, Rentierschlittenexkursion, Schneeschuhwanderung, Abendessen im Eis-Restaurant bis hin zum Bestaunen der Polarlichter.

Paimio Info-Center im Odenthaler Rathaus

Lange geplant, nun realisiert. Im Eingangsbereich des Bürgerbüros wurde ein Info-Plakat über Paimio aufgestellt. Interessierte Bürger werden so auf Paimio aufmerksam gemacht und erhalten zusätzliche Informationen durch zahlreiche Prospekte und Lesenswertes. Im Umkehrschluss informiert auch im Rathaus Paimio ein Roll-Up mit zahlreichem Informationsmaterial über Odenthal.

Gewerbedelegation aus Paimio besucht Odenthal

Im Rahmen der Städtepartnerschaft wird uns vom 18. bis 21. April eine 20-köpfige Gewerbedelegation aus Paimio besuchen. Das Motto lautet: „Erfahrungsaustausch - vom anderen das Beste lernen“. Neben einigen touristischen Aktivitäten liegt der Fokus auf Firmenbesichtigungen sowie dem Erfahrungsaustausch. Nachfolgende Berufsgruppen werden erwartet: Werbegeschenkartikel, Elektrohandwerk, Ergotherapie, Bau-Überwachung – Renovierung, Gastronomie, Solarkollektoren – Biokesselanlagen, Optiker, Haushaltsartikel, Frisör, Reisebüro. Interessierte Gewerbetreibende aus Odenthal und der Region nehmen bitte Kontakt auf: Seitens FinnFriends mit Herrn Wolk (helmut.wolk@icloud.com), Herrn Pyka (rmpyka@gmx.de) und seitens der Gemeinde mit Frau Kruse (kruse@odenthal.de).

„Tag des offenen Odenthals“

Am 7.6. sind die FinnFriends, wie auch in den Jahren zuvor, am „Tag des offenen Odenthals“ vertreten. Genießen Sie auch dieses Mal wieder, sich bei Spiel, Spaß und guter Bewirtung über Finnland und unsere Partnerstadt Paimio zu informieren.

Praktikantenaustausch

Wie im Jahr 2019 wird auch im Jahr 2020 wieder ein Praktikantenaustausch von Schülern aus Odenthal und Paimio praktiziert. Für voraussichtlich drei Praktikanten aus Paimio werden Praktikantenplätze gesucht. Interessierte Firmen aus der Region melden sich bitte per E-mail unter finnfriends@finnfriends.eu

FinnFriends Stammtisch

Für diejenigen, die sich über die Events und Aktivitäten der FinnFriends näher informieren wollen, bietet sich der Stammtisch am 2. April ab 19:00 Uhr im Hotel Wißkirchen in Altenberg an.

PAIMIO | In Südwest-Finnland gelegen, feiert Paimio, eine Kleinstadt mit ungefähr 11.000 Einwohnern, demnächst sein 700-jähriges Jubiläum.

STÄDTEPARTNERSCHAFT | 2011 wurde die Städtepartnerschaft besiegelt. Im Mittelpunkt stehen kommunale wie private Treffen, Schüler- und Praktikumsaustausch sowie der Erfahrungsaustausch zwischen Gewerbetreibenden.

REGIONALE LEBENSMITTEL | Paimio ist geprägt durch eine vielseitige Landwirtschaft mit regionalen Produkten wie Getreide, Erdbeeren, Erbsen, Eiern etc.

FREIZEITMÖGLICHKEITEN | Skilanglauf – im Sommer auch im Skitunnel, Orientierungsläufe, Fußball, Eislochschwimmen und Saunabesuche sind nur einige Freizeitaktivitäten, die man in Paimio machen kann.

SEHENSWÜRDIGKEITEN | Das Sanatorium in Paimio, entworfen von Alvar Aalto, ist eine weltberühmte Sehenswürdigkeit, ebenso wie das Elektrizitätsmuseum. Andere wunderschöne Erlebnisse bietet die sanfte Landschaft des Paimio-Flusses sowie vielseitige Naturpfade.

ALVAR AALTO CITIES
PAIMIO

touristinfo@paimio.fi | www.paimio.fi/paimioaufdeutsch

Info-Plakat über Paimio im Eingangsbereich des Bürgerbüros

Bergischer FahrradBus

Vom 14. März bis zum 1. November 2020 fährt der Bergische FahrradBus zwischen Leverkusen-Opladen und Marienheide entlang des Panorama-Radwegs Balkantrasse und des Bergischen Panorama-Radwegs.

Diese Radwege gehören zu einem über 300 km langen Routennetz zwischen Rhein, Ruhr und Sieg, das zu einem großen Teil über ehemalige Bahntrassen durch den Norden des Rheinisch-Bergischen und des Oberbergischen Kreises führt. Der Bergische FahrradBus, der in der Zielanzeige so gekennzeichnet ist, ermöglicht es allen Nutzern der Radwege, eine Strecke oder Teiletappe bequem im Bus zurückzulegen.

Die Linie 430 ergänzt das Angebot des Bergischen Fahrrad-Busses. Zu ausgewiesenen Zeiten sind die Busse an Wochenenden und Feiertagen auf dem Linienweg von Bergisch Gladbach über Odenthal nach Burscheid im Einsatz.

Der Bergische FahrradBus ist mit einem Fahrradanhänger unterwegs. Dieser bietet Platz für insgesamt 16 Räder, wobei auch die Mitnahme von E-Bikes ohne Weiteres möglich ist. Durch die ausschließliche Möglichkeit der Beladung des Hängers von der rechten Seite ist sichergestellt, dass die Fahrgäste nicht den Gefahren des fließenden Verkehrs ausgesetzt sind. Darüber hinaus können auch noch bis zu vier Fahrräder im Bus abgestellt werden. Der Bergische FahrradBus kann auch von Fahrgästen ohne Fahrrad genutzt werden. Er bietet zum Beispiel tolle Anschlüsse an die Wege des Bergischen Wanderlandes, sodass Sie den Bus auch für eine Wanderung

nutzen können. Die Fahrt mit dem Bergischen FahrradBus ist barrierefrei möglich. Eine Reservierung für die Fahrt mit dem Bus ist nicht möglich.

Gemeindliche Energieberatung für Hauseigentümer und Interessenten

Planen Sie Haus oder Wohnung zu renovieren und gleichzeitig den Energieverbrauch zu senken? Wollen Sie eine Immobilie erwerben und interessieren sich für Energieeinsparmöglichkeiten?

Die Gemeinde Odenthal bietet regelmäßig entsprechende Energieberatungen an. Das Angebot richtet sich an Haus- und Wohnungseigentümer/-innen in Odenthal und Interessenten und Interessentinnen, die in Odenthal eine Immobilie erwerben wollen. Es handelt sich um eine kostenfreie Initialberatung. Die nächsten Beratungen, die durch Herrn Dipl.-Ing. Rainald Nick durchgeführt werden, finden statt am

Donnerstag, 23. April 2020

Donnerstag, 23. Juli 2020

Donnerstag, 29. Oktober 2020

jeweils in der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus (Trauzimmer)

Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Ihr persönliches Beratungsgespräch über Herrn Christoph Hagen, Geschäftsbereich III der Gemeinde Odenthal, unter 02202 / 710 - 137 oder unter hagen@odenthal.de.



BERGISCHER FAHRRADBUS

Hin mit dem Rad – zurück mit dem Bus
Zwischen Leverkusen und Marienheide
und zwischen Berg. Gladbach und Burscheid

14. März – 1. November 2020

Dieses Projekt wurde ermöglicht durch:



Feuerwehrleute für Voiswinkel gesucht!

Es ist weithin zu sehen, das Feuerwehrgerätehaus in Voiswinkel an der Küchenberger Straße wird bald fertig. Die bisher kleine Gruppe Voiswinkel der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal sucht deshalb dringend Verstärkung, um das schöne neue Haus mit Leben zu füllen!

Anfang März verteilten die Feuerwehrleute deshalb an alle Haushalte in Voiswinkel einen symbolischen Löscheimer. „Diese Löscheimer sind nämlich gerade nicht nötig, wenn sich genügend Mitbürgerinnen und Mitbürger finden, die ehrenamtlich bei der Feuerwehr mitmachen!“, sagt Wehrleiter Tobias Peters.

Am Samstag, dem 28. März 2020 öffnet das neue Feuerwehrgerätehaus um 14.00 Uhr erstmalig seine Tür für interessierte Bürgerinnen und Bürger, die sich den freiwilligen Dienst in der Feuerwehr vorstellen können. Speziell für Voiswinkel werden Aufgaben, Planungen, Ausrüstung und Unterbringung vorgestellt, damit es bald dort richtig losgehen kann!

Feuerwehr-Drehleiter für Odenthal

Am 19.02.2020 traf in Odenthal ein (fast) neues Drehleiterfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr ein. Bürgermeister Robert Lennerts und Wehrleiter Tobias Peters nahmen das Fahrzeug vor dem Rathaus in Empfang und überzeugten sich von der Funktion durch eine Fahrt in luftige Höhen.



Foto: © Gemeinde Odenthal

Bereits 2018 wurde die Notwendigkeit des Fahrzeuges im neuen Brandschutzbedarfsplan wegen der vielen höheren

Gebäude in Odenthal festgestellt. Auch die Bauaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises verlangte vehement nach dem Drehleiterwagen, damit die Freiwillige Feuerwehr Odenthal Menschen fachgerecht und schnell aus Ober- und Dachgeschossen retten kann.

Die Verwaltung suchte nun eifrig nach einem Gebrauchtfahrzeug um Kosten und vor allem auch Zeit zu sparen. Vieles gab der Markt hierbei jedoch nicht her, umso freudiger kam das Kaufangebot für diese 2-jährige Drehleiter im Rathaus an.

„Das Fahrzeug ist top in Schuss, voll beladen und für uns sofort einsatzbereit, wir beginnen sofort mit der Schulung unseres Personals“, berichtet Peters.

Die Drehleiter wird im Feuerwehrgerätehaus Blecher stationiert, weil sich in dessen Einsatzbereich die meisten höheren Häuser der Gemeinde befinden. Aber auch die anderen Ortsteile kann das sehr gut motorisierte Fahrzeug schnell erreichen.

Für die Gemeinde Odenthal ist es das erste gemeindeeigene sogenannte „Hubrettungsfahrzeug“ und bedeutet einen Quantensprung für die Schlagkraft der Feuerwehr. Durch den neuwertigen Zustand des Fahrzeuges kann von einer Dienstzeit für die nächsten 25 – 30 Jahre in der Gemeinde Odenthal ausgegangen werden.

Gedenktafel erinnert an jüdische Bürgerinnen und Bürger

Am 27. Januar 2020 fand europaweit der Gedenktag an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz vor 75 Jahren statt. Dies nahm Bürgermeister Robert Lennerts am Samstag, dem 25. Januar zum Anlass, direkt neben dem Rathaus, unter großer Anteilnahme von Odenthaler und Bergisch Gladbacher Bürgerinnen und Bürgern, eine Gedenktafel zu enthüllen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Odenthal rezitierten zur Enthüllung einen Psalm in hebräischer Sprache. Die Gedenktafel soll die Erinnerung an Odenthaler sowie Schildgener Bürgerinnen und Bürger wachhalten, die wegen ihres jüdischen Glaubens oder ihrer Abstammung als Juden zu Zeiten des Nationalsozialismus verfolgt, vertrieben oder ermordet wurden. Herrn Prof. Dr. Götz Tewes und dem Differenzierungskurs Geschichte der 9er Klassen des Odenthaler Gymnasiums ist es zu verdanken, dass diese Odenthaler und auch Schildgener Opfer des Terrors im Dritten Reich ihren Namen und damit auch ihre Identität zurückerhalten haben. Zu Beginn des Projektes hieß es, es habe in Odenthal kaum Juden gegeben. Nur dank intensiver Recherche in den Archiven der Gemeinde, des Landesarchivs NRW (durch Hilfe des NS-Dokumentationszentrums Köln) sowie vieler weiterer Quellen und den Gesprächen mit vielen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen konnten die Namen ermittelt werden, die heute auf der Gedenktafel festgehalten sind. Das Design der Tafel wurde von einem dafür einberufenen Gestaltungsbeirat entworfen; die künstlerische Ausgestaltung übernahm der Odenthaler Kunstschmied Karl-Josef Esser.



Foto: © Gemeinde Odenthal

Im Anschluss an die Enthüllung fand im gemeindlichen Bürgerhaus eine feierliche Gedenkstunde statt. Bürgermeister Lennerts dankte den Schülerinnen und Schülern für die Aufarbeitung der Schicksale der Verfolgten. Die Ergebnisse der historischen Nachforschungen wurden in einer beeindruckenden Ausstellung präsentiert. Herr Prof. Dr. Tewes berichtete ausführlich über die Kontakte zu Angehörigen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Ursula Völkner, Enkelin des Landarztes Erich Deutsch, und Madelind Bein, deren Schwiegervater Wilhelm Bein in Odenthal-Holz lebte, berichteten aus dem Leben und vom Leid ihrer jüdischen Vorfahren.

Die Initiative zu dieser Veranstaltung entstand in Kooperation mit der Stadt Bergisch Gladbach. Die ehemalige stellvertretende Bürgermeisterin Ingrid Koshofer engagierte sich bei der Gestaltung der Feierstunde und Bürgermeister Lutz Urbach machte in dieser darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, dass junge Menschen sich mit der grausamen Vergangenheit beschäftigen, damit die Erinnerung wach bleiben kann.

Musikalisch wurde die Gedenkstunde durch den bekannten Bergisch Gladbacher Pianisten Dr. Roman Salyutov sowie Lev Gordin und Alexander Morogovski an Cello und Klarinette begleitet. Alle drei verzichteten auf eine Gage, da ihnen das Erinnern an die Verfolgten ein persönliches Anliegen ist.

Dr. Salyutov unterstrich in seiner Ansprache noch einmal deutlich, dass die Erinnerungskultur nur ein wichtiger Baustein ist. Gerade jetzt, wo der Antisemitismus wieder in der Gesellschaft angekommen ist, sei es ebenso wichtig heute Zivilcourage zu zeigen, wenn jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger beleidigt oder gar angegriffen werden.

Die Inschrift auf der Gedenktafel lautet:

Wir gedenken unserer jüdischen oder als Juden verfolgten Mitbürgerinnen und Mitbürger, die durch die Nationalsozialisten entrechtet und vertrieben oder grausam ermordet wurden.

Namentlich bekannt sind:

Wilhelm Bein
Erich Deutsch
Martin Reichenbach
Max Schürmann
Paul Silverberg
Herbert Sobersky
Erich Sternfeld

„Rund um Köln“

Am 14.06.2020 findet die 104. Auflage des Radklassikers statt. Die „Jedermann-Rennen“ und das Profi-Rennen starten wie die Vorjahre in Köln und werden von Bergisch Gladbach-Schildgen nach Odenthal und von dort weiter über Altenberg Richtung Schmeisig und Grimberg nach Neschen geführt. Von dort verlassen die Teilnehmer Odenthal in Richtung Kürten.

Für die Dauer der Veranstaltung werden die Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet von ca. 9.30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr zeitweise gesperrt.

Anlässlich des 104. Radklassikers sollen in Odenthal-Ortsmitte und in Neschen, Parkplatz Angerweg besondere „Event-Points“ mit Getränken und Verpflegung eingerichtet werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger (mindst. 16 Jahre alt), die als Ordnungskräfte im Rahmen der Rennen tätig sein wollen, können sich bei der Gemeinde Odenthal – Geschäftsbereich III bei Herrn Koch (Tel. 02202/710-160) oder Frau Schwarz (Tel. 02202/710-167) melden.

Für die Helferinnen und Helfer werden ein „Rund um Köln“-Shirt, ein „Rund um Köln“-Cap und Freikarten für das Freizeitbad CaLevornia zur Verfügung gestellt. Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter www.rundumköln.de

Öffentliches E-Bike Fahrradverleihsystem im Rheinisch-Bergischen Kreis

Als neuer Baustein zur Radverkehrsförderung wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der Mobilstationen im Rheinisch-Bergischen Kreis und dem RVK ein öffentliches E-Bike Fahrradverleihsystem angeboten.

An der Bushaltestelle „Herzogenfeld“ vor dem Bürgerbüro und an der Bushaltestelle „Altenberg“ direkt am Dhünnweg können E-Bikes ausgeliehen und an verschiedenen kreisweiten Stationen wieder abgegeben werden. Dieses Verleihsystem „Das Bergische E-Bike“ verbindet die Flexibilität des Fahrrades mit den Vorteilen des öffentlichen Nahverkehrs. So kann bei-

spielsweise ein Rad in Odenthal ausgeliehen und in Bergisch Gladbach wieder abgestellt werden, um mit der S-Bahn weiterzufahren.

Die Räder können direkt an den Mobilstationen über das VRS-E-Ticket oder über eine Handy-App gebucht werden. Das Ausleihen kostet, unabhängig von der Fahrstrecke zwei Euro für 30 Minuten, für Inhaber eines VRS-Abotickets kosten 30 Minuten ein Euro.



Foto: © RVK

Stadtradeln 2020 – die Gemeinde Odenthal ist wieder dabei

Radfahren ist Mobilität ohne schädigende Klimagase, ist gesund und geräuscharm.

In der Zeit vom 07.06. - 28.06.2020 geht es darum, möglichst viele Wege klimaneutral mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, wo die Kilometer erradelt werden, denn der Klimaschutz endet nicht an der Gemeindegrenze.

Jede/r, die/der in Odenthal wohnt, arbeitet, zur Schule geht oder einem Verein angehört, ist herzlich eingeladen mitzumachen und kann die mit dem Fahrrad zurückgelegten Kilometer in einen Online-Radelkalender oder direkt über die STADTRADELN-App eintragen.

Die Gemeinde Odenthal bietet auf ihrer Homepage (hier gibt es einen eigenen Bereich zu aktuellen Themen der Mobilität) die Möglichkeit, einen Kilometer-Erfassungsbogen herunterzuladen. Dieser liegt auch im Foyer des Bürgerbüros, Bergisch Gladbacher Straße 2 in Odenthal aus.

Weitere Informationen und Anmeldehinweise zum Thema „Stadtradeln“ erhalten sie unter www.stadtradeln.de



Eine Kampagne des:



Opernring – mit der Gemeinde zur Oper Köln

Auch dieses Jahr bietet die Gemeinde Odenthal wieder das Abonnement für die Oper in Köln an. Mit Sonderbussen werden Sie zu sieben verschiedenen Veranstaltungen direkt vor Ort gefahren und haben einen festen Sitzplatz. Der Veranstaltungskalender liegt uns noch nicht vor.

Sonderbusse:

Die Sonderbusse berühren fast alle Bezirke in der Gemeinde Odenthal. Fahrroute und Haltestelle werden – wenn möglich – nach den Bedürfnissen der Mitfahrerinnen und Mitfahrer eingerichtet. Auswärtige Interessenten kommen zu den Haltestellen an den Routen, die über Schildern nach Köln führen oder es werden bei Bedarf zusätzliche Haltestellen eingerichtet. Die Höhe der Fahrtkosten richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auskunft und Anmeldung:

Gemeinde Odenthal im Rathaus Odenthal
Altenberger-Dom-Str. 31

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Lagemann

Tel.: 02202 / 710 113, Fax: 02202 / 710 190

E-Mail: standesamt@odenthal.de

Wochentags-Abo Groß (WoG) der Bühnen Köln

Preisgruppe	1	2	3	4	5
Preis €	393,-	322,-	266,-	237,-	195,-

Nachtwächter 2020

Auch im Frühling bietet die Gemeinde Odenthal in Kooperation mit dem Odenthaler Nachtwächter David Bosbach wieder eine Nachtwächterführung im historischen Ortskern Odenthals an.

Spannende Anekdoten aus der Odenthaler Geschichte warten während der einstündigen Führung auf Sie.

So wird unter anderem berichtet, wie bei der Hinrichtung des Schwarzen Thomas der Galgen brach oder warum die Diebin Elisabeth Schäffer zwei Jahre auf dem Kirchhof zu Odenthal verbrachte. Tauchen Sie ein in die geheimnisvolle Welt des nächtlichen Odenthals. Hören Sie skurrile, gespenstische und abenteuerliche Geschichten aus neuer und alter Zeit.

Für die Teilnahme ist eine Anmeldung am i-Punkt in Altenberg erforderlich.

Termin: Freitag, den 24. April 2020, 20:30 Uhr

Treffpunkt: Eingang St. Pankratius, Dorfstraße in Odenthal

Anmeldung: i-Punkt Altenberg

Tel: 02174 / 419 - 950

info@odenthal-altenberg.de

Eintritt: frei-(willig)

Die nächste öffentliche Nachtwächterführung findet am Freitag, den 30. Oktober 2020 statt.



Foto: © Guido Wagner

Sommercamp Odenthal 2020

Beim dritten Mal ist es Tradition, so heißt es im Rheinland. Das gilt auch für das Sommercamp Odenthal, das in diesem Jahr zum dritten Mal im Dhünthalstadion stattfinden wird.

Vom 29.06. – 03.07.2020

jeweils in der Zeit von 10:00 – 16:00 Uhr

findet die Ferienfreizeit mit unterschiedlichen sportlichen Aktivitäten, wie z. B. Fußball, Taekwondo, Tanz oder Bogenschießen für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren, statt.

Die Vereine bekommen die Möglichkeit ihre Angebote zu präsentieren und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die noch nicht so genau wissen, welche Sportart zu ihnen passt, können sich unverbindlich und unter professioneller Anleitung, ausprobieren.

Das Camp soll aber nicht nur das Interesse am Sport und den Spaß an der Bewegung wecken. Wir legen besonderen Wert auf Toleranz, Respekt und gelebte Vielfalt.

Finanziert wird das Projekt durch den Landesjugendring.

Die Organisation und Durchführung wird wieder in einer Kooperation des Kreissportbundes und der Sportjugend des Rheinisch-Bergischen Kreises mit der Gemeinde Odenthal stattfinden.



Foto: © Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis

Sie sind interessiert und möchten Ihr Kind anmelden?

Anmeldeflyer finden Sie ab Mitte März unter:

www.odenthal.de und www.sportjugend-rhein-berg.de

Fragen beantwortet Ihnen Frau Kruse unter 02202/710-104 oder unter kruse@odenthal.de

Trommelworkshop „Heart-Beats“ in Odenthal

„Jedes Herz hat einen Rhythmus“

unter diesem Motto veranstaltet die Gemeinde Odenthal auch in diesem Jahr wieder an sechs Terminen einen offenen Workshop für interessierte Trommelfans ab 16 Jahren.



Foto: © Gemeinde Odenthal

Miteinander ins Gespräch zu kommen, Gemeinsamkeiten entdecken, einen gemeinsamen Rhythmus finden und dabei ganz viel Spaß haben, das ist die Intention der Veranstalter.

Instrumente sind vorhanden, eigene Trommelinstrumente dürfen mitgebracht werden. Der Eintritt erfolgt gegen freiwillige Spende. Vorkenntnisse und Anmeldung sind nicht nötig.

Termine:

26.03.2020, 07.05.2020, 04.06.2020, 24.09.2020, 29.10.2020 und 17.12.2020

jeweils 18:30 Uhr im Bürgerhaus Herzogenhof, Altenberger-Dom-Str. 36, 51519 Odenthal

Ansprechpartnerin:

Claudia Kruse

Integrationsbeauftragte

02202/710-104; kruse@odenthal.de

Neue Mitarbeiterin auf interkommunaler Ebene

Seit Februar beschäftigen die Gemeinde Odenthal und die Gemeinde Kürten, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, eine gemeinsame Mitarbeiterin.

Frau López wurde mit jeweils einer halben Stelle bei beiden Kommunen als Teilhabemanagerin eingestellt.

Diese, überwiegend aus Landesmitteln finanzierte Stelle, wurde im Rahmen der Initiativen „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ und „Gemeinsam klappt's“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Die Aufgabe von Frau López wird es sein, sich um junge geduldete aber auch gestattete Menschen zu kümmern und ihnen den Zugang zu Ausbildung und Arbeit sowie zu unterstützenden Maßnahmen zu erleichtern.

In der Vergangenheit war es für diese Gruppe besonders schwer sich in Deutschland zu integrieren, da der Zugang zum Arbeitsmarkt, aufgrund der unklaren Bleibeperspektive, eingeschränkt war.

Da es dennoch das Ziel sein sollte, diesen jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu bieten, unterstützt die Landesregierung die Kommunen aktiv durch die Finanzierung solcher Teilhabemanagerstellen und weiteren Bausteinen zur Aktivierung und Unterstützung dieser jungen Menschen.

Durch gezieltes Handeln wird die neue Teilhabemanagerin nicht nur eine Verbindung zu den relevanten Institutionen herstellen, sondern auch das Ehrenamt in schwierigen Fragestellungen aktiv entlasten.

Frau López hat in der Vergangenheit als Koordinatorin des Vorläufer-Projekts „Einwanderung gestalten NRW“ beim Rheinisch-Bergischen Kreis gearbeitet und ist daher eine sehr kompetente Mitarbeiterin, die bereits über wichtige Kontakte verfügt.

Informationen aus dem Ordnungsamt Brauchtums- und Lagerfeuer

Das Abbrennen eines Feuers im Rahmen des Brauchtums, z. B. zu Ostern, oder als einfaches Lagerfeuer ist in Odenthal unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern oder Oster Sonntag im Rahmen öffentlicher Veranstaltung durchgeführt werden.
- Es dürfen dazu nur unbehandelte Hölzer, trockenes Ast- u. Strauchwerk sowie ausgetrocknete Weihnachtsbäume verbrannt werden.
- Nicht verbrannt werden dürfen häusliche Abfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Kunststoffe, behandeltes Holz, Reifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe.
- Bei Lagerfeuern darf nur trockenes Ast-, Spalt- oder Schnittholz verwendet werden. Es dürfen keinerlei pflanzliche Abfälle verbrannt werden.
- Die Anzeigepflicht eines Lagerfeuers beim Bürgerbüro besteht ab einer Größe von 1,50 m Durchmesser.
- Gefahren, Nachteile und Behinderungen sind zu vermeiden. Um eine Belästigung der Nachbarn in Grenzen zu halten, sollten Sie nur gelegentlich und zu bestimmten Anlässen ein Feuer entzünden.
- Informieren Sie Ihre Nachbarn vorher oder laden Sie sie am besten gleich mit ein. Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden. Bei starker Rauchentwicklung oder bei Funkenflug muss das Feuer sofort gelöscht werden.
- Bei starkem Wind und bei langanhaltender Trockenheit darf kein Feuer entzündet werden.
- Bei Feuern mit einem Durchmesser von über 2 m sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - * 200 m von zusammenhängenden Ortschaften
 - * 100 m von Wohngebieten
 - * 100 m von Wald und Hecken
 - * 50 m von öffentlichen Verkaufsflächen
 - * 10 m von Wirtschaftswegen
- Beim Anzünden dürfen keineswegs Öle oder Benzin (Brand-

beschleuniger) verwendet werden. Diese Stoffe verunreinigen Luft und Boden. Verwenden Sie also lieber kleine Mengen Papier, Grillanzünder oder Holzspäne.

- Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.
- Die Feuerhaufen sind erst kurz vor dem Verbrennen zusammen zu bringen, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleintiere im Haufen Unterschlupf suchen.
- Das Feuer ist ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.
- Der Verbrennungsplatz darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit der Erde abzudecken.

Nicht vergessen:

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines ggf. herbeigeführten Brandschadens selbst verantwortlich und hat die Kosten eines Feuerwehreinsetzes zu zahlen.

Vermeiden Sie einfach jeden Ärger und melden Sie bei Bedarf Ihre Veranstaltung/Feuer im Ordnungsamt (02202-710131) und bei der Feuerwehr (Kreisleitstelle – 02202-95670) an, damit Sie Ihr Fest genießen können.

Wir wünschen Ihnen bei Ihrem Lagerfeuer oder Osterfeuer viel Spaß.

Ihr Team vom Ordnungsamt

Informationen aus dem Ordnungsamt Heckenschnitt

Hecken haben in manchen Gebieten eine herausragende Bedeutung für die Landschaftsgestaltung und auch Grundstückseigentümer verwenden sie immer wieder gern für die räumliche Gliederung und ggf. Umgrenzung ihres Gartens. Darüber hinaus bieten sie vielen Tier- und Vogelarten Schutz- und Brutmöglichkeiten. Um diese Tiere zu schützen wurde per Bundesnaturschutzgesetz verfügt, dass Hecken und Sträucher in der Zeit vom 1. März bis 30. September selbst Schutz genießen.

Die Länder haben diese Vorschrift in eigenen Regelungen konkretisiert. Um den wildlebenden Tieren einen besseren Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu garantieren, ist in Nordrhein-Westfalen, und damit auch in Odenthal, das Schneiden, Roden oder komplette Zerstören von Hecken, Wallhecken, Gebüsch, Röhricht- und Schilfbeständen ab dem 1. März grundsätzlich verboten und erst ab 1. Oktober wieder zulässig.

Lediglich bei den nachfolgenden besonderen Sachverhalten sind ausnahmsweise zugelassen ...

... der Schnitt von auf Fuß- und Radwegen oder auf die Fahrbahn ragenden Zweigen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

... ein Form- und Pflegeschnitt geringen Umfangs zur Beseitigung des Pflanzenzuwachses.

... behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen,

die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Über Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen entscheidet die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Ordnungsamt (Tel.: 02202 / 710 131) oder gerne auch direkt an die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Tel.: 02202/ 13 2556).

Ihr Team vom Ordnungsamt

Altglas – ein wertvoller Rohstoff

Altglas ist ein wertvoller Rohstoff, seit 1972 wird er gesammelt und wiederverwertet. Einweggläser und -flaschen werden in Altglascontainern erfasst. An den Standorten befinden sich jeweils farblich gekennzeichnete Behälter für Weiß-, Grün- und Braunglas. Diese Farbtrennung, die an den Wertstoffsammlerstellen ihren Anfang nimmt, wird bis zur Wiederverwertung der Altglasscherben in den Glashütten beibehalten. Die Entsorgungsunternehmen benutzen zum Transport des Altglases Drei-Kammer-Fahrzeuge, deren Ladefläche durch Zwischenwände in drei Bereiche aufgeteilt ist. Der Vorteil des Glasrecycling ist die Einsparung von Primärrohstoff und Energie. Auf Grund des technischen Prozesses können die Scherben nur strikt nach Farben sortiert wieder zu gleicher Qualität und Farbe verarbeitet werden.



Foto: © Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Wohin kommen blaue, rote oder sonstige andersfarbige Flaschen?

Solches Behälterglas gehört in den Container für Grünglas. Im Gegensatz zu Weiß- und Braunglas können bei Grünglas andersfarbige Scherben beigemischt werden, ohne dass die Qualität des neuen Glases leidet. Verantwortlich dafür ist die Chemie: Die grüne Färbung entsteht durch die sogenannte „Ionenfärbung“ eines Chrom- und Eisenoxides. Diese allein ist in der Lage, andere Farben wie z. B. blau, das durch Kobalt-, Kupfer- oder Nickel-Metallionen entsteht, zu überdecken.

Glas ist nicht gleich Glas

Nur Behälterglas, also Flaschen, Gläser, Flakons usw. dürfen nach Farben sortiert in die Altglascontainer. Keinesfalls dürfen Kristallglas, Fensterglas, Spiegelglas, feuerfeste Gläser z. B. von Auflaufformen oder Thermoskanneneinsätze in die Erfassungscontainer gegeben werden. Denn solche Gläser haben eine andere chemische Zusammensetzung und einen

anderen Schmelzgrad. Außerdem sind sie häufig mit anderen Materialien verbunden. In kleinen Mengen können diese in die graue Hausmülltonne gegeben werden.

Auch Keramik, Steingut und Porzellan hat in den Altglascontainern nichts zu suchen, da diese andere Schmelzverhalten haben. Solche Verunreinigungen im Altglas können einen Ausschuss der gesamten Charge von der Wiederverwertung bedeuten.

Schraubverschlüsse, Korken und andere Deckel von benutzten Gläsern und Flaschen haben im Altglasrecycling eigentlich nichts zu suchen. Das Material gehört stattdessen in die gelbe Tonne oder den gelben Sack. Moderne Glasaufbereitungsanlagen können diese Verschlüsse zwar aussortieren – doch dafür ist ein höherer Energieverbrauch nötig. Wer die Deckel abschraubt, sollte sie dann aber auch entsprechend entsorgen und nicht neben bzw. auf den Glascontainer legen. Beim Abholen der Container fallen sie runter und verschmutzen die Umgebung.

Grundsätzlich sind Einweggläser und -flaschen gegenüber Mehrwegpfandsystemen keine sinnvolle Alternative, denn eine Pfandflasche/-glas kann im Durchschnitt ca. 30 bis 40 mal wieder befüllt werden.

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Abfallberatung
Braunwerth 1-3
51766 Engelskirchen
Tel.: 0800 805 805 0
E-Mail: abfallberatung@bavmail.de
www.bavweb.de

NACHRUF

Am 3. Januar 2020
verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Wilhelm Tillmann

aus Odenthal-Scheuren.

Der Verstorbene gehörte dem Rat der Gemeinde Odenthal von 1966 bis 1989 für die CDU-Fraktion als ordentliches Mitglied an. Während dieser Zeit war er in verschiedenen Fachausschüssen tätig. Stets hat er sein Wissen und seine Erfahrung uneigennützig zum Wohle der Gemeinde eingesetzt.

Rat und Verwaltung sowie die Gemeinde Odenthal fühlen sich dem Verstorbenen zu Dank und Anerkennung verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Odenthal
Robert Lennerts
Bürgermeister

Rathaussturm 2020



Das Rathaus war vorübergehend wegen energetischer Sanierung geschlossen.



Das Kinderprinzessinnenpaar versucht über das Fenster das Rathaus zu erobern.

Unter dem Motto „Mer Jecke dun dat Klima schütze, mer heize nit, mer danze und bütze!“ fand der diesjährige Rathaussturm an Weiberfastnacht statt. Trotz durchwachsenen Wetters kamen neben den Tollitäten und Karnevalsvereinen auch zahlreiche Jecken aus Odenthal, um die Eroberung des Rathauses zu beobachten.

Passend zum Motto war das Rathaus „vorübergehend wegen energetischer Sanierung geschlossen“. Bürgermeister Robert Lennerts war als „Rob, der Baumeister“ verkleidet – die Mitarbeiter als „Rob's Baumeister“. Sie passten mit tatkräftiger Unterstützung durch die Fraktionsvorsitzenden und geladenen Gäste mit Argusaugen auf, dass niemand in das Rathaus eindringen konnte. Während sich Bürgermeister Robert Lennerts und Markus Wißkirchen, Sprecher der Jecken, noch in ihrer Streitrede duellierten, fuhren die Tollitäten schweres Geschütz auf. Mit einem Hubwagen ging es im Container für das Voiswinkler Kinderprinzessinnenpaar in luftige Höhen in Richtung des Bürgermeisterbüros. Der Einstieg gelang durch das Fenster und so eroberten sie „den Schlüssel der Macht“, den sie anschließend stolz ihrem Volk präsentierten. So schafften es dann auch die anderen Jecken das Rathaus zu stürmen.

Anschließend fanden sich alle zu einem bunten Bühnenprogramm hinter dem Rathaus ein. Neben Tanz, Gesang und Präsentation der Dreigestirne, wurde der Bürgermeisternorden verliehen. Passend zum diesjährigen Motto greift

er den Klimawandel auf und ist entsprechend aus nachhaltigem Holz gefertigt.

Das Dreigestirn von Chris-Di-Ro-Go aus Eikamp mit Prinz Vincenz I. (Vincenz Engels), Bauer Dirk (Dirk Eichel) und Jungfrau Manuela (Manuel Thierfelder) wurde von den Jecken Mädchen begleitet. Prinz Andreas I. (Andreas Kaesbach), Bauer Carsten (Carsten Mager) und Jungfrau Bine (Sabine Gerharts) bildeten dieses Jahr das Dreigestirn des Festkomitees Bergische Jecken e. V. von Blecher und Bergstraße. Tänzerisch unterstützt wurden sie von den Traumtänzern. Die „Schüürener Flotte“ mit ihrer Männertanz-Gruppe „Dorf-torpedos“ begleiteten das Dreigestirn des Festkomitees der Karnevalsfreunde Oberodenthal e. V., bestehend aus Prinz Silvio I. (Sylvia Hausdorf), Bauer Christiano (Christine Schwarzenthal) und Jungfrau Marcella (Marko Ruscher). Die Interessengemeinschaft Voiswinkler Karnevalsfreunde e.V. stellte in diesem Jahr sowohl ein Kinderprinzessinnenpaar, mit Prinzessin Maja I. (Maja Spanier) und Jungfrau Laila (Laila Cherif), als auch ein Dreigestirn mit Prinz Yannick I. (Yannick Kunz), Bauer Frederik (Frederik Christoffel) und Jungfrau Svenja (Svenja Bosch). Sie wurden durch die Voiswinkler Spatzen und Zunftfüchse tänzerisch unterstützt. Wie schon fast Tradition sang Bürgermeister Robert Lennerts abschließend mit allen Narren gemeinsam Karnevalslieder. Für den jecken und bunten Rathaussturm 2020 möchten wir uns bei allen Beteiligten bedanken!



Buntes Treiben hinter dem Rathaus trotz durchwachsenen Wetters



Dreigestirn von Chris-Di-Ro-Go aus Eikamp



Dreigestirn des Festkomitees der Karnevalsfreunde Oberodenthal e.V.



Dreigestirn des Festkomitees Bergische Jecken e.V. von Blecher und Bergstraße



Bürgermeister Robert Lennerts wurde kurzerhand aus dem Rathaus auf den Kreisverkehr ausquartiert.



Das Dreigestirn sowie das Kinderprinzessinnenpaar der IG Voiswinkler Karnevalsfreunde e.V. begleitet durch die Zunftfüchse



Samstag, 25. April 2020, 11.00 - 14.00 Uhr
Einweihungsfest
an der Grundschule in Voiswinkel

Wir feiern die offizielle Einweihung unserer neuen Klassen- und OGS-Räume.



feierliche Eröffnung



Spiel- und Bastelangebot



Filmvorführung von
'Gwen und Aba -
Nachdenkgeschichten vom Haus
und vom Leben'



Projektvorstellungen



Ausstellung der
Schulchronik



Führungen durchs Haus

Essen und Getränke
Kaffee und Kuchen



Offenes Singen/Tanzen
Drumcircle



BEKANNT- MACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wahlausschuss der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 gem. §4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung – das Wahlgebiet der Gemeinde Odenthal in 16 Wahlbezirke eingeteilt und den Wahlbezirken die nachfolgend aufgeführten Straßen und Ortschaften zugeordnet:

Stimmbezirk 1 – Osenau

Altenberger-Dom-Str. 1, Am Berg 2-35, Am Geus Garten 1-31, Am Steinberg 1-13, Am Thelen Siefen 1-25, Auenweg 2-10a gerade, Conrad-Valdor-Str. 17-26, Dünnerhöfe 1-18, Engstenberger Höhe 1-49, Hofer Aue 1, Im Alten Driesch 1-24, Im Geroden 1-10, Obere Conrad-Valdor-Str. 7-38, Osenauer Str. 1-52, Untere Conrad-Valdor-Str. 1-16

Stimmbezirk 2 – Odenthal

Altenberger-Dom-Str. 2-73, Altenberger-Dom-Str. 77-100, An der Buchmühle 1-27, An der Dhünn 1-12, Bergisch-Gladbacher Str. 1-20, Bergisch-Gladbacher Str. 31-42, Dhünner Aue 1-44, Dorfstr. 1-14, Ferdinand-Schäfer-Str. 1-15, Forststr. 2-25, Hahnenberger Weg 0-1, Herzogenfeld 2-52, Im Schmittergarten 2-22, Jungholz 0-4, Kleiner Kamp 1-8, Lindenallee 1-12, Mühlenweg 1-25, Odinsweg 2-6, Selbach 1-4, St.-Antonius-Str. 1-6, St.-Pankratius-Str. 1-21, St.-Sebastianus-Str. 1-2, Strauweiler 0-2, Treidelweg 2-10

Stimmbezirk 3 – Voiswinkel-Sonnenberg-Höffe

Am Sonnenberg 1-21, Amtmannscherf 1-2, Auf dem Rottfeld 1-24, Bienenhof 1-8d, Blievacker 1-18, Hohenfeld 1-5, Hollweg 1-40, Hollweg 0, Hollweg 50, Höffer Weg 100, Höffer Weg 2-100, Hö-

henweg 1-4, Im Hellsiefen 1-6, Kirchweg 4-53, Kreuzweg 11-27 ungerade, Niederscherf 1, Oberborsbacher Str. 1-38, Oberborsbacher Str. 58-63, Oberkirsbach 0-1, Odenthaler Str. 3-68a, Scherfbachtalstr. 8-21, Scherfbachtalstr. 26, Sommerkamp Feld 1-28, St.-Engelbert-Str. 1-8, St.-Engelbert-Str. 10, Unterkirsbach 1, Wiebershausener Weg 1-2

Stimmbezirk 4 – Voiswinkel-Küchenberg

Am Brunnen 1-5, Am Höhenfeld 1-16, Auf der Höhe 2-14, Grüner Weg 1-32, Hirschweg 2-83, Im Alten Feld 1-5, Küchenberger Feld 1-4, Küchenberger Feld 1, Küchenberger Höhe 1-99, Küchenberger Str. 10-43, Küchenberger Str. 61-108, Lanzemicher Weg 1-19, Oberbech 2-30 gerade, Pfaffenbusch 1-21 ungerade, Unterbech 0-6

Stimmbezirk 5 – Voiswinkel-Heidberg

Buschweg 1-79, Heidberger Hof 1-23, Heidberger Str. 24-67, Heideweg 1-14, Im Schwarzbroich 1-37, In den Hesseln 2-26, In der Follmühle 1-45, Kamper Weg 1-9 ungerade, Kamper Weg 10-29, Schwarzbroicher Wiese 1-10d, Wiesenstr. 1-28

Stimmbezirk 6 – Voiswinkel-Mutzbroich

Alfred-Delp-Weg 1-15, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1-30, Farnweg 1-9, Fasänenweg 1-15, Geschwister-Scholl-Weg 1-28, Heidberger Str. 2-23a, Hoher Wald 3-40, Kamper Weg 2-8a gerade, Kiefernweg 1-3, Mutzbacher Talweg 2-37, Mutzbroicher Str. 1-45a, St.-Engelbert-Str. 9-13 ungerade, St.-Engelbert-Str. 14-62, Waldweg 1-17, Wilhelm-Leuschner-Weg 1-4

Stimmbezirk 7 – Hahnenberg

Adolf-Kolping-Str. 1-18, Am Bökenberg 5-20, Arndtstr. 1-10, Auf dem Krahwinkel 1-9, Bergstr. 10-49, Carl-Leverkus-Str. 1-39, Droste-Hülshoff-Str. 1-13, Eichendorffweg 1-10, Gerhart-Hauptmann-Weg 1-8, Goethestr. 1-3, Heinrich-Heine-Weg 1-6, Hubert-Drecker-Str. 1-24, Johann-Häck-Str. 1-14, Leye 0-4, Quellenweg 1-35, Schillerstr. 1-8, Schöne Aussicht 1-11 ungerade, Theodor-Storm-Weg 1-7, Thomas-Mann-Str. 1-33, Uhlandstr. 1-3, Zum Hahnenberg 2-32, Zum Hahnenberg 38-80

Stimmbezirk 8 – Glöbusch-Kursiefen

Am Alten Hof 1-30, Am Geusfelde 1-37, Am Hagen 1-15, Am Wasserturm 1-32, Auf dem Broich 1-29, Bergstr. 50-98, Bergstr. 103-115a, Bergstr. 124-130a gerade, Eschenweg 3-31, Holunderweg 1-38, Kursiefener Berg 2-7, Kursiefener Str. 2-26, Wolfsheide 1-38

Stimmbezirk 9 – Glöbusch-Wingensiefen

Ackerstr. 2-51, Am Buschfeld 1-15, Am Hang 1-13, Auf dem Heidchen 1-41, Bergstr. 117-121a ungerade, Brombeerweg 2-15, Fliederweg 3-11, Ginsterweg 1-10, Heckenweg 1-10, In der Delle 1-8, In der Hildscheid 1-20, Pützbusch 1-13, Rotdornweg 1-46, Schlinghofener Str. 2-55, Weißdornweg 1-9, Wingensiefener Str. 1-39, Wingensiefener Kamp 1-25

Stimmbezirk 10 – Altenberg-Blecher

Am Gartenfeld 1-82, Am Matthiasberg 1-13, Am Rösberg 2-16 gerade, Am Schulberg 6-24, Aue 1-4, Bergstr. 182-184a gerade, Bergstr. 195-202, Bergstr. 204-230 gerade, Birkenhöhe 3-6, Blumenweg 1-10, Bülsberger Höhe 1-3, Bülsberger Weg 9-49, Carl-Mosterts-Str. 1, Eugen-Heinen-Platz 1-9, Hauptstr. 1-22, Hauptstr. 18-41, Hauptstr. 43-51 ungerade, Im Kerberich 1-43, In der Aue 1, Ludwig-Wolker-Str. 2-14 gerade, Märchenwaldweg 1-15 ungerade, Neschener Str. 38-93, Neschener Str. 2-31, Porzberg 1-9, Schulstr. 1-40, Schöllhof 1, Uferweg 1

Stimmbezirk 11 – Blecher-Holz-Erberich

Auf dem Winkel 1-39, Bergstr. 149-181, Bergstr. 183-191 ungerade, Bergstr. 123-129 ungerade, Bergstr. 132-146a gerade, Bergstr. 189-193 ungerade, Bergstr. 203-219 ungerade, Dülmener Weg 1-29b, Erbericher Kirchweg 2-6 gerade, Feldrain 3-12a, Gartenstr. 2-44, Heiderhof 1-32, Leimbacher Weg 32-58, Leimbacher Weg 1-27, Rosenweg 3-43, Schlehdornweg 1-35, Talweg 1-22, Wacholderweg 1-6

Stimmbezirk 12 – Blecher

Am Alten Turm 1-8, Am Köttersbach 1-26, Am Pützchen 35, Am Pützchen 1-35, Am Pützchen 36-55, Am Telegraf 2-52, Bohn 2-19, Eifgenstr. 1-38, Feldstr. 1-16, Hauptstr. 42-52 gerade, Hauptstr.

53-95, Hoppenkamp 4-42 gerade, Im Bohnerfeld 2-7, Johann-Frizen-Str. 1-15, Küchenfeld 1-14, Lindenweg 1-14, Reiner-Hütten-Str. 1-34, Straßerhof 0-428

Stimmbezirk 13 – Scheuren-Klasmühle

Am Steinhauser Busch 2a-2b gerade, Am Steinhauser Busch 1-8, An der Alten Schule 1-12, An der Scherf 3-14, Breidbacher Höhe 1-9, Busch 1-23, Groß Spezard 1-2, Im Wiesengrund 1-18, Kapellenweg 2-26, Klev 1-3, Königsberg 1, Königsreich 1-3 ungerade, Lengsberg 1, Liesenberger Mühle 1, Meegen 1, Meutemühle 1-2, Nothausen Feld 1-8, Oberbreidbach 1-4, Oberer Weg 1-6, Oberhortenbach 1, Peter-Hecker-Str. 1-24, Peter-Hecker-Str. 51-57 ungerade, Scherfbachtalstr. 72-86, Scherfbachtalstr. 55-69, Scherfbachtalstr. 99-103, Scheurener Str. 34-115, Scheurener Str. 151-171 ungerade, Scheurener Str. 201-203 ungerade, Steinhaus 2-6 gerade, Steinweg 1-5, Weidenröschenweg 1-7, Winkelhausen 15-27, Wirtsspezard 1-14, Zum Wirtsspezarder Hof 1-14, Zur Alten Schmiede 1-11a

Stimmbezirk 14 – Neschen

Am Langen Siefen 1-18, Am Stragholzer Kreuz 1-20a, Angersiefen 1-9, Angerweg 1-11, Breibacher Feld 3-21 ungerade, Bömberg 1-21, Bömerich 1-3, Bömericher Mühle 1-2, Bömericher Weg 1-13 ungerade, Eichholzer Weg 1-102, Feld 16-55, Fledermausweg 1-2, Groß Grimberger Weg 1-26, Groß Grimberger Weg 7-53, Große Heide 1, Kochshof 0-1, Krämersgasse 2a-27, Michaelshöhe 1-49, Neschener Str. 202-221, Neschener Str. 301-319, Scheurener Str. 1-33, Schickberg 1-4, Stragholzer Garten 2-12, Unterbreidbach 1-16, Waldblick 2-10 gerade

Stimmbezirk 15 – Eikamp-Süd-Scherf

Alte-Wipperfürther-Str. 59-81 ungerade, Alte-Wipperfürther-Str. 144-178, Alte-Wipperfürther-Str. 161-185 ungerade, Alte-Wipperfürther-Str. 45-49 ungerade, Am Buchenhang 2-6, Am Erlefeld 1a-14, Amselweg 1-21, Auf dem Gleichen 2-8, Finkenweg 1-8, Hochscherf 2-10, Im Kamp 1-7, Im Winkel 6-8 gerade, In den Bonnen 2-10, Lerchenweg 3-5 ungerade, Meisenweg 1-27, Oberkäsbach 1-8, Oberkäsbacher Weg 1-20, Oberschallemich 1-4, Rosenthaler Weg 2-4 gerade, Schallemicher Str.

201-231, Schallemicher Str. 96-121a, Schwalbenweg 1-13, Sonnenweg 1-16, Straßen 1-3, Zum Feldhaus 1-8, Zum Tempel 2-25, Zur Alten Linde 1-34a

Stimmbezirk 16 – Eikamp-Nord

Alte-Wipperfürther-Str. 58-130 gerade, Alte-Wipperfürther-Str. 40-44 gerade, Alte-Wipperfürther-Str. 21-34, Anne-Frank-Str. 1-16, Annette-Kolb-Str. 1-40, Bertha-von-Suttner-Str. 1-7, Brunnenweg 2-29, Edith-Stein-Str. 1-23, Eikammer Feld 1-35, In den Erlen 1-32, Kramerhof 1-100, Kuckucksweg 1-16, Käthe-Kollwitz-Str. 1-15, Nußbaum 1-9, Oberscheid 2-15, Rosau 3-5, Schallemicher Str. 1-18, Zum Vogelherd 1-23

Die vorstehende Einteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Odenthal, den 07.02.2020

Der Wahlleiter
Stein

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Odenthal am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Odenthal, Wahlamt, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal, Erdgeschoss Zimmer 5, nach telefonischer Terminvereinbarung unter 02202/710-110 kostenlos abgegeben werden.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken. Zusätzlich stehen

Ihren Informationen und Formulare auf der gemeindlichen Internetseite www.odenthal.de zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

2. Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur,

wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die

Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

1. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der betei-

ligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 160 **Wahlberechtigten der Gemeinde Odenthal persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeich-**

nung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

– Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Gemeinde Odenthal kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.

– Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

– Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

– Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag

unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

– Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

– Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

– Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

– den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

– Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/ eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

4. **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/

die Bewerberin ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

– Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

– Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

– Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).

– Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

1. Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

– den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

– Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3. Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

– den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

– den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4. Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 12 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 12 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

6. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Odenthal **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Odenthal, Wahlamt, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal, Erdgeschoss Zimmer 5, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die – gleichzeitige – Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 12.02.2020 wird hingewiesen.

Odenthal, den 02.03.2020

Der Wahlleiter

gez. Stein

Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Herr Johannes Peter Kaesbach, wohnhaft Mühlenweg 12, 51519 Odenthal hat am 10.01.2020 gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Odenthal mit Ablauf des 31.01.2020 auf sein am 25. Mai 2014 für die Wahlperiode erworbenes Mandat im Rat der Gemeinde Odenthal verzichtet. Die Ersatzbewerberinnen für das Mandat, Frau Martina Rischko und Frau Maria Helga Happel haben die Berufung nicht angenommen.

Ich stelle hiermit nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass nach der Reserveliste der Christlich Demokratische Union Deutsch-

lands Herrn Norbert Georg Eiling, Neschener Str. 210, 51519 Odenthal das freie Mandat zufällt.

Herr Norbert Georg Eiling hat am 21.01.2020 die Wahl mit Wirkung vom 01.02.2020 angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Entscheidung können:

- a. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c. die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c und § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in 51519 Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Odenthal, den 27.01.2020

Gemeinde Odenthal

Wahlleiter, gez. Stein

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 -Altenberg-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 -Altenberg- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, eine Artenschutzvorprüfung sowie eine FFH-Vorprüfung beigefügt.

Planziel

Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Standortsuche für die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage nachdem die bisherige Einrichtung nicht mehr zur Verfügung steht. Mit der Bebauungsplanänderung soll eine zusätzliche überbaubare Fläche für die Errichtung einer öffent-

lichen Toilettenanlage planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.03.2020 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 -Altenberg- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 -Altenberg- wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu

jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr gel-

tend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 12. März 2020
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

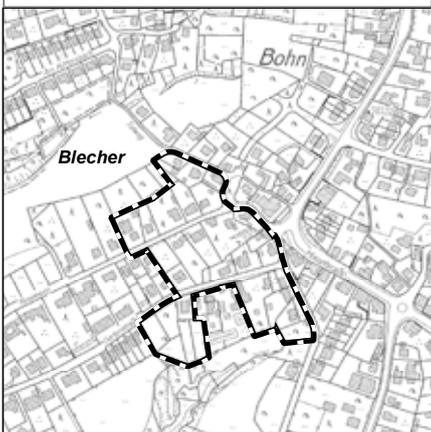
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 I – Blecher – wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Änderung der Gebietsausweisung von Mischgebiet gem. § 6 BauNVO in allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO im Bereich der Straßen „Gartenstraße, Rosenweg und Talweg“ im Ortsteil Blecher.

Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Die Abgrenzung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- ist aus dem vorstehend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsgebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 13
Teile der Flurstücke 112, 113, 116, 120, 583, 608, 612, 653, 654 und 770.

Flurstücke 114, 115, 123, 124, 125, 127, 128, 131, 133, 134, 135, 136, 138, 140, 141, 205, 206, 210, 211, 213, 214, 218, 219, 221, 222, 536, 604, 626, 627, 628, 688, 689, 735, 736, 740, 741, 744, 745, 746, 757, 764, 765, 766, 767, 771 und 774.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung einschließlich der Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher-, 5. Änderung

In der Begründung nebst der Umweltprüfung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkunggefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

II. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 05.02.2020

- Thema: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

- Thema: Landschaftsschutz, Biotopschutz

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, 1a BauGB: Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung, Anregung, Auswirkung auf die Schutzgüter in der Umweltprüfung thematisieren

• Thema: Klimaschutz, Gestaltungsmaßnahmen

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Auswirkungen auf Klima, klein-klimatische Verhältnisse
Anregung, Klimaschutzmaßnahmen thematisieren und berücksichtigen

III. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es lagen keine umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vor.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 17.02.2020

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- Für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 II – Blecher – wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

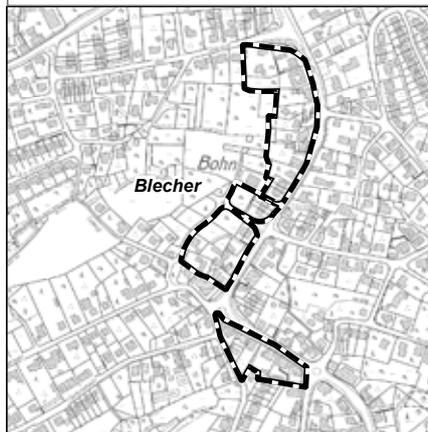
Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Änderung der Gebietsausweisung von Mischgebiet gem. § 6 BauNVO in allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO im Bereich der Hauptstraße 41-85 im Ortsteil Blecher.

Die Abgrenzung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher- ist

aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Änderungsgebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 4
Teile des Flurstücks 3119.

Flurstücke 1320, 1324, 2338, 2362, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2540, 2541, 2543, 2544, 2937 und 3309.

Gemarkung Unterodenthal, Flur 13
Teile der Flurstücke 241, 243, 270, 603 und 655.

Flurstücke 244, 246, 248, 250, 251, 252, 253, 254, 257, 258, 259, 261, 262, 263, 264, 267, 268, 269, 312, 317, 318, 322, 323, 369, 370, 371, 374, 500, 501, 503, 529, 532, 576, 649, 650, 656, 678, 750 und 751.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519

Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich offengelegt werden

• Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung einschließlich der Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 7/II -Blecher-, 6. Änderung

In der Begründung nebst der Umweltprüfung werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

II. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 05.02.2020

- Thema: Artenschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

- Thema: Klimaschutz, Gestaltungsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Auswirkungen auf Klima, klein-klimatische Verhältnisse

Anregung, Klimaschutzmaßnahmen thematisieren und berücksichtigen

III. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es lagen keine umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vor.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 17.02.2020
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

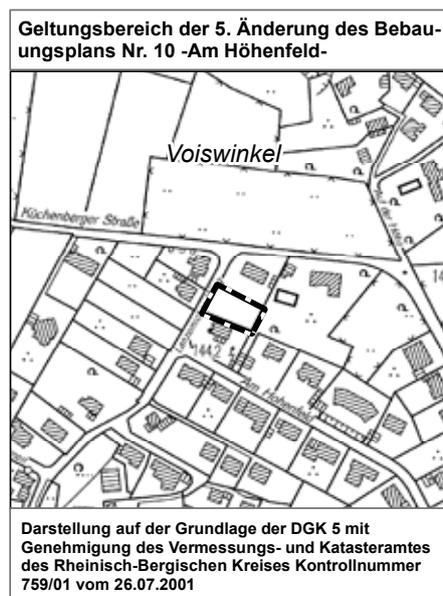
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 -Am Höhenfeld- gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (Bebauungsplan der Innenentwicklung) sowie die Durchführung der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:
Änderung der Gebietsausweisung von reinem Wohngebiet (WR) in allgemeines Wohngebiet (WA) im Bereich des Lanzemicher Weges 1 in Odenthal-Voiswinkel

Die Abgrenzung des Bereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 -Am Höhenfeld- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:
Gemarkung Unterodenthal, Flur 7
Flurstück 2271

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:
planung@odenthal.de
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- Der Entwurf des Plans und die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 -Am Höhenfeld-
- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 -Am Höhenfeld-
In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan dargestellt.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt. Es

handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19.02.2020
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt

- die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 -Küchenberg- gemäß § 13 a des Baugesetzbuches sowie
- für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 -Küchenberg- wird die Durchführung der öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche im Bereich der Straße „Grüner Weg/Hirschweg“ im Ortsteil Voiswinkel

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 -Küchenberg- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegt folgendes Flurstück:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7
Flurstück 3609

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:
planung@odenthal.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- Der Entwurf des Plans und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 -Küchenberg-
- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 -Küchenberg- In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan dargestellt. Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19.02.2020
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 -Küchenberg Ost- gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zur Ergänzung der überbaubaren Fläche im Bereich der Straße Pfaffenbusch.

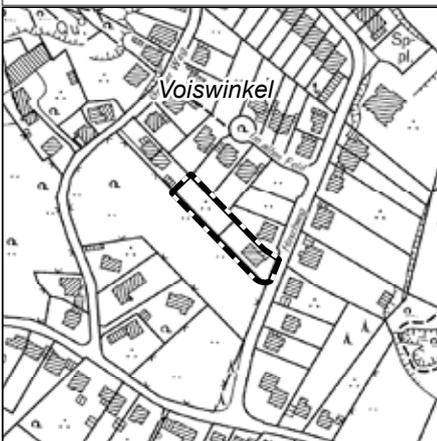
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Ergänzung der überbaubaren Fläche im Bereich der Straße „Pfaffenbusch“ im Ortsteil Voiswinkel

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 -Küchenberg Ost- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 -Küchenberg Ost-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 7
Teile der Flurstücke 2607 und 4707

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- Der Entwurf des Plans und die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 -Küchenberg Ost-
- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 -Küchenberg Ost-
In der Begründung werden u.a. die Bestandssituation und die Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen auf den Bebauungsplan dargestellt.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 19.02.2020
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

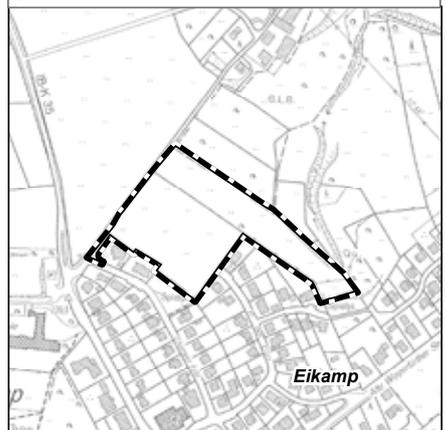
- Für den Bebauungsplan Nr. 56 -In der Dellen- wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Entwicklung eines Wohngebietes für die Fläche nördlich der Ortslage Eikamp zwischen den Straßen „Eikamper Feld“ und „In den Erlen“.

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr 56 -In der Dellen-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Oberodenthal, Flur 10
Flurstücke 1216 - 1219, 1869, 2210 - 2212, 2214, 2267 und 2268.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Die vorgenannten Entwürfe zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung, die textlichen Fest-

setzungen, des Umweltberichts, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag einschließlich Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und ein hydrogeologisches Gutachten liegen in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung einschließlich der Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen-

In der Begründung nebst der Umweltprüfung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft,

Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt · Stadt · Land, Waldbröl

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme des Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen-

1. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplans Nr. 56 -In der Dellen-

Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.

HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt · Stadt · Land, Waldbröl

- Themen: Artenschutz

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahrungshabitat für Vögel.

2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotentiale. Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotentiale/Schutzgüter.

HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt · Stadt · Land, Waldbröl

- Themen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestandsplan, Maßnahmenplan

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Landschaftsbild

3. Hydrogeologisches Gutachten: Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 56 -In der Dellen- in Odenthal-Eikamp

HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt ·

Stadt · Land, Waldbröl

- Thema: Niederschlagswasserversickerung

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs.6 Nr. 7 a BauGB: Pflanzen, Boden, biologische Vielfalt

III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Unteren Umweltschutzbehörde, der Abteilung Kreisstraßenbau und Unterhaltung und der Artenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 14.02.2020

- Thema: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Maßnahmen

Anregung auf Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages

- Thema: Boden, Landschaft

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 11, 1a BauGB: Boden, GRZ-Ausweisung

Anregung, höhere Anzahl von Wohnungen und eine höhere Grundflächenzahl und Mehrfamilienhäuser festsetzen

- Thema: Artenschutz

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

- Thema: Niederschlagswasserversickerung

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs.6 Nr. 7 a BauGB: Pflanzen, Boden, biologische Vielfalt

Anregung, hydrogeologisches Gutachten erstellen

- Thema: Bodenschutz

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Landschaft

Hinweis, textliche Festsetzungen ergänzen

zen, Oberboden im nutzbaren Zustand erhalten, Überprüfung von Recyclingmaterial beantragen

- Thema: Luft, Verkehr
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, h, 1a BauGB: Emissions- und Immissionsvermeidung

Hinweis, Verkehrsberuhigung durch alternierendes Parken in einer 30er-Zone

2. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 31.01.2020
- Thema: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 8b, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Land- und Forstwirtschaft
- Anregung auf Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages hinsichtlich der Kompensation des landwirtschaftlichen Bodens

IV. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es lagen keine umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vor.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 18.02.2020
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für den **Bebauungsplan Nr. 78 – Dhünner Wiese** – sowie die **17. Änderung des Flächennutzungsplans** wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist:

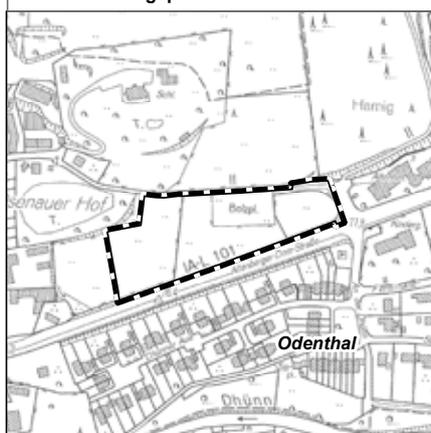
Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche (W).

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanentwurfes Nr. 78 ist:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mehrgeschossiger Wohnbebauung mit öffentlich zugänglicher Freifläche.

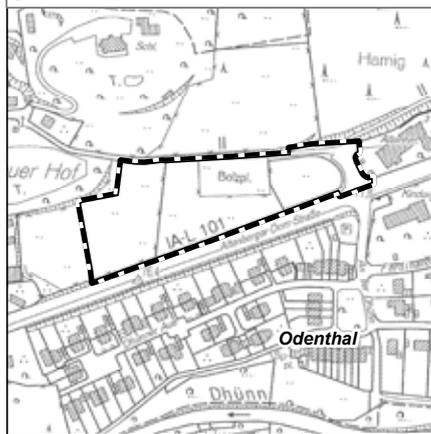
Die Abgrenzung des Bereichs für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfes Nr. 78 - Dhünner Wiese - ist aus den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplänen zu ersehen.

Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr 78 -Dhünner Wiese-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Flächennutzungs- und Bebauungsplangebietes liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1
Teile des Flurstückes Nr. 4094 und Flurstücke Nr. 2463, 2522, 2582, 2584, 2585, 2586 und 2908.

Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die vorgenannten Entwürfe zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 78 einschließlich der jeweiligen Begründung inkl. Umweltbericht, dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der FFH-Vorprüfung, dem Verkehrsgutachten, der schalltechnischen Stellungnahme und der artenschutzrechtlicher Prüfung (Stufe I) liegen in der Zeit von

Montag, den 30.03.2020 bis einschließlich Freitag, den 08.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: planung@odenthal.de. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplans Nr. 78 unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 17. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden

- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 – Dhünner Wiese – mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht
- die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
- der landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- die FFH-Vorprüfung
- das Verkehrsgutachten
- die schalltechnische Stellungnahme
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zu Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 – Dhünner Wiese –

In den Begründungen nebst Umweltberichten werden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplans Nr. 78 – Dhünner Wiese –

1. Artenschutzprüfung Stufe I (Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17,51588 Nümbrecht)

• Inhalt: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten, sowie Nahrungshabitat für Vögel. Die Durchführung einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ mit Vermeidungsmaßnahmen ist aufgrund der fehlenden Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Stand für das Plangebiet nicht erforderlich.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17,51588 Nümbrecht)

• Inhalt: Ermittlung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter; Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter; Bilanzierung und Beschreibung des notwen-

digen Umfangs der Landschaftspflegerischen Maßnahmen.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 8 b BauGB: biologische Vielfalt, Biotoptypen, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Lokalklima

3. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ (Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17,51588 Nümbrecht)

• Inhalt: Beschreibung des FFH-Gebiets und Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumstypen und Arten; Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren; Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes und gutachterliche Einschätzung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens. Aufgrund der durch die Planung nicht erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Erhaltungsziele ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Plangebiet nicht erforderlich.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG

4. Verkehrsgutachten (brenner BER-NARD ingenieure GmbH, Neue Weyerstraße 6, 50676 Köln)

• Inhalt: Analyse der Verkehrssituation, Abschätzung des Verkehrsaufkommens, Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfehlung zur Verkehrsoptimierung hinsichtlich des Bauvorhabens. Der planbedingte Neuverkehr kann vom vorhandenen Verkehrsnetz aufgenommen werden, es sind keine Verkehrsoptimierungsmaßnahmen erforderlich.

• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

5. Schalltechnische Stellungnahme (de-BAKOM, Bergstraße 36, 51519 Odenthal)

• Inhalt: Ermittlung der vor den Fas-

saden der geplanten Bebauung zu erwartenden Außenlärmpegel ausgehend vom Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen gem. 16. BImSchV sowie die Festlegung darauf basierender Lärmpegelbereiche für das Plangebiet nach DIN 4109. Prüfung der schalltechnischen Auswirkungen durch die Errichtung neuer Gebäude auf die bestehende Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Altenberger-Dom-Straße.

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises (Untere Naturschutzbehörde, Artenschutzbehörde, Untere Umweltschutzbehörde, Immissionschutz, Bodenschutz, Kreisstraßenbau, Brandschutz) vom 28.11.2019

- Inhalt: Anpassung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages hinsichtlich Funktions-/Ortsbezug der Kompensation, Schutzmaßnahmen des Gehölzstreifens entlang der L 101, Fassaden-/Dachbegrünung, Umgang mit Abwasser/ Entwässerungskonzept, Beleuchtung; Ergänzung der Artenschutzprüfung hinsichtlich Greifvogelbruten, Eisvogelvorkommen, Fledermausfauna; Darstellung der Ergebnisse der schalltechnischen Stellungnahme; Hinweise zum Bodenschutz; Anordnung der Stellplätze, Gestaltung der Erschließungsstraße inkl. Ein-/Zufahrten, Erstellen einer Linksabbiegerspur, Dimensionierung Wendeanlage, Stellplatznachweis, Querungshilfe

- Insbesondere betroffene (Umwelt-)belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, 8, 9; § 1a BauGB: biologische Vielfalt, Biotoptypen, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Lokalklima, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, Mensch und seine Gesundheit, Personen-/Güterverkehr, Mobilität der Bevölkerung

2. Stellungnahme des Wupperverban-

des vom 27.11.2019

- Inhalt: Umgang mit Niederschlagswasser/ Entwässerungskonzept

- Insbesondere betroffene (Umwelt-)belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7e, 8e; § 1a BauGB: Wasser

3. Stellungnahme der Rheinischen Netzgesellschaft vom 13.11.2019

- Inhalt: Versorgungsanlagen (Elektrizität)

- Insbesondere betroffene Belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB: Versorgung mit Energie

4. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 29.11.2019

- Inhalt: Ermittlung und Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft

- Insbesondere betroffene (Umwelt-)belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 8b; § 1a BauGB: Boden, Landwirtschaft

5. Stellungnahme von Straßen NRW vom 27.11.2019

- Inhalt: Erstellen einer Linksabbiegerspur, Querungshilfe; Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr; Immissionsschutzmaßnahmen; Maßnahmen während der Baumaßnahme

- Insbesondere betroffene (Umwelt-)belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7c, 9 BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Personen-/Güterverkehr, Mobilität der Bevölkerung

6. Stellungnahme vom Amt für Bodendenkmalpflege vom 13.11.2019

- Inhalt: Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7d; § 1a BauGB: Boden, Kultur- und Sachgüter

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Schreiben vom 28.10.2019 bis 29.11.2019

- Themen: Städtebauliche Dichte/ Gebäudehöhen, Verlust von Freiraum, Veränderung des Landschaftsbildes und der Siedlungsstruktur, Verlust von Erholungs- und Freizeitflächen, Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Alternativprüfung, Erhöhung des Verkehrsaufkommens und nachteilige

verkehrsmäßige Beeinträchtigungen, Verlust der Gliederung der Ortsteile, Grundwasser, (Niederschlags-) entwässerung, , Durchlüftung, Wohnungsbaubedarf/ Gemeindeentwicklungsstrategie, Luftreinhaltung/Emissionen, Verkehrslärm, Feinstaub, Städtebauliches Konzept, Öffentlicher Nahverkehr, Verkehrsgeschwindigkeit, Artenvielfalt/-schutz, Wertminderung von Grundstücken, vorhandene Infrastruktur, Klimawandel, Demographische Entwicklung, Stellplätze, Barrierefreiheit, Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen, Aufschüttung/ Erosion, Verkehrszählung, Landschaftsschutz, Verlust von Kulturlandschaft, Versiegelung, Erhöhung von Gemeindegebühren, Verlust vorhandener Vegetation, Verlust von Landwirtschaftsflächen, Plangebietserweiterung

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, 8, 9; § 1a BauGB: biologische Vielfalt, Biotoptypen, Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Lokalklima, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG, Mensch und seine Gesundheit, Personen-/Güterverkehr, Mobilität der Bevölkerung

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 20.02.2020

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal „Baumhaus-Camp im Hochseilgarten“ im Bereich Eikamp / Oberscheid. – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung Hochseilgarten in Flächen für die Landwirtschaft und Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Hochseilgarten und der Zweckbestimmung Baumhaus-Camp –

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 09.07.2019 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 12. Dezember 2019

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-76-63/19

i. A. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom Straße 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 14. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

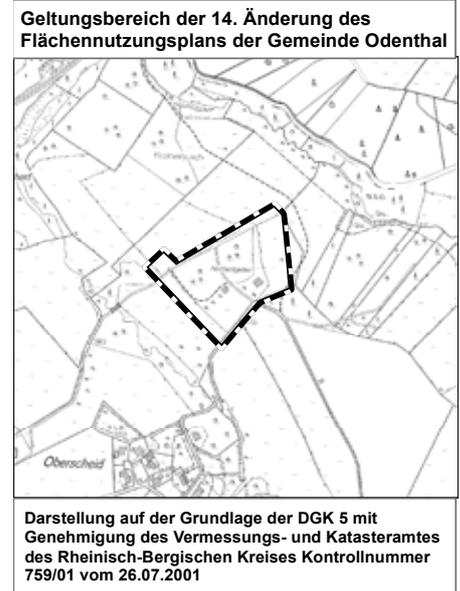
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez.: Lennerts



Bekanntmachung

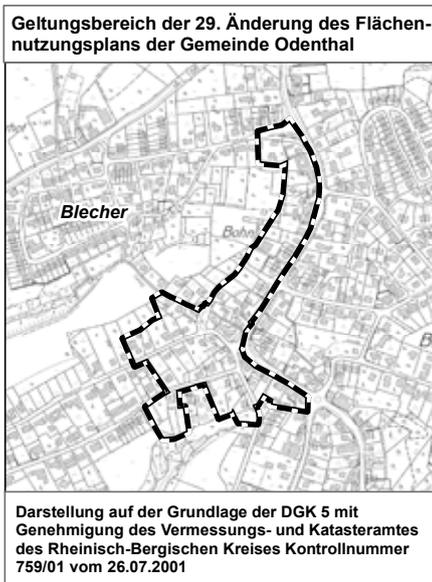
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Änderung der Gebietsausweisung von gemischter Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Ortsteil Blecher.

Die Abgrenzung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.



Der Änderungsbereich liegt in der Ortslage Blecher und betrifft Teile der Straßen „Gartenstraße, Rosenweg, Talweg und Hauptstraße“.

Hierzu werden nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts liegen in der Zeit von

Montag, den 20.04.2020 bis einschließlich Freitag, den 22.05.2020

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal oder per E-Mail vorgebracht werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

planung@odenthal.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung einschließlich der Umweltprüfung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst der Umweltprüfung werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungszusammenhänge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

II. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen

Kreises vom 06.02.2020

- Thema: Landschaftsschutz, Biotopschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, 1a BauGB: Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung, Anregung, Auswirkung auf die Schutzgüter in der Umweltprüfung thematisieren

III. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es lagen keine umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vor.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – II.

Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter <https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Odenthal, den 17.02.2020

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Oberscheid (Hochseilgarten)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Oberscheid (Hochseilgarten) gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind eine Begründung, der Vorhaben- und Erschließungsplan, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer

Fachbeitrag sowie eine Artenschutzvorprüfung beigelegt.

Planziel

Mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Oberscheid (Hochseilgarten) soll die Nutzung des Hochseilgartens im Bereich des Wäldchens durch die Anlage eines „Baumhaus-Camps“ mit mehreren Baumhäusern mit Übernachtungsmöglichkeit ergänzt werden. Für die Umsetzung „Baumhaus-Camp im Hochseilgarten“ ist die Änderung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „VEP Oberscheid“ erforderlich, da die Errichtung der Baumhäuser nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplanes oder entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag abgedeckt ist. Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans -Oberscheid- (VEP-Oberscheid)



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1.

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Oberscheid (Hochseilgarten) gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Oberscheid (Hochseilgarten) wird während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort

bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Odenthal mit Beschluss vom 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf 36.885.570 EUR Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 36.719.879 EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

32.573.390 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

33.138.068 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.679.801 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 8.039.835 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.360.034 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.350.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt unverändert festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 270 v. H.

1.2. für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 540 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 424 v. H.

Die vorgenannten Steuersätze sind durch Hebesatzsatzung vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. März 2016 festgesetzt worden.

§ 7

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. der Ausgaben des Ergebnisplans übersteigt.

2. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren Höhe nicht mehr als 3 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen beträgt.

§ 8

1. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen nach freierwerden nicht mehr besetzt werden.

2. Stellen, bei denen im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind nach freierwerden entsprechend ihrem Stellenwert umzuwandeln.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach angezeigt worden. Gemäß Verfügung des Landrates vom 20.02.2020 wurde die Haushaltssatzung 2020 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW zur Bekanntmachung freigegeben.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus in Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31 im Büro des Kämmers während der nachfolgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

dienstags und donnerstags

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Odenthal

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Odenthal und über die Ent- lastung des Bürgermeisters.

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest und erteilt gemäß § 96 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung ohne Vorbehalt. Der Überschuss in Höhe von 68.199,15 € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Bilanz zum 31.12.2017:

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 62.264,00 €

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	5.348.471,15 €
1.2.1.2 Ackerland	24.649,30 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	121.780,73 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	814.738,84 €

	6.309.640,02 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	620.828,00 €
1.2.2.2 Schulen	21.746.740,72 €
1.2.2.3 Wohnbauten	931.106,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.098.053,15 €

	32.396.727,87 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.458.041,97 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.145.309,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	25.162.001,12 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	23.736.266,00 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	127.257,00 €

	60.628.875,09 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.143.665,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
	724,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.550.061,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.103.448,12 €
1.2.8 Anlagen im Bau	2.366.100,13 €

	7.163.998,25 €
Summe 1.2 Sachanlagen	106.499.241,23 €

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	1.961.268,72 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.751.898,68 €
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	5.553,82 €

Summe 1.3 Finanzanlagen 4.718.721,22 €

Summe 1 - Anlagevermögen 111.280.226,45 €

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.108.048,68 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €

	1.108.048,68 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren	73.527,22 €
2.2.1.2 Beiträge	23.154,73 €
2.2.1.3 Steuern	208.633,95 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	122.823,09 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	991.917,42 €

	1.420.056,41 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	16.218,61 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	163.727,72 €

	179.946,33 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	62.964,72 €

Summe 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.662.967,46 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	2.844.916,68 €
Summe 2 - Umlaufvermögen	5.615.932,82 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	72.537,40 €
Summe Aktiva	116.968.696,67 €

5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.498.869,56 €
Summe Passiva	116.968.696,67 €

Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 68.199,15 € ab (siehe Passiva, Position 1.4). Dieser wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Nachfolgend sind die Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zum 31.12.2017 dargestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage	28.921.507,56 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss	68.199,15 €

	28.989.706,71 €

2. Sonderposten

2.1 für Zuwendungen	30.286.069,85 €
2.2 für Beiträge	18.505.406,54 €
2.3 für den Gebührenausschuss	958.023,56 €
2.4 Sonstige Sonderposten	1.414.283,97 €

	51.163.783,92 €

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen	8.585.486,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	207.250,48 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	710.903,00 €

	9.503.639,48 €

4. Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	15.182.780,47 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.008.169,92 €
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die wirtschaftlich Krediten gleichkommen	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	842.029,15 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41.465,01 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	748.787,34 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.989.465,11 €

Verbindlichkeiten gesamt	24.812.697,00 €

Ertrags und Aufwandsarten

Ist-Ergebnis 2017

Steuern und ähnliche Abgaben	19.398.610,16 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.226.329,96 €
+ Sonstige Transfererträge	5.667,39 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.410.803,53 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	307.143,94 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	585.610,79 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.294.383,12 €
± Aktivierte Eigenleistungen	801,00 €
+ Bestandsveränderungen	1.566,90 €

= Ordentliche Erträge 31.230.916,79 €

- Personalaufwendungen	5.445.601,99 €
- Versorgungsaufwendungen	503.620,31 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.887.789,71 €

- Bilanzielle Abschreibungen	3.414.551,12 €
- Transferaufwendungen	13.154.015,30 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.917.033,18 €

= Ordentliche Aufwendungen 31.322.611,61 €

= Ordentliches Ergebnis -91.694,82 €

+ Finanzerträge 354.558,96 €

- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 194.664,99 €

= Finanzergebnis 159.893,97 €

= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit 68.199,15 €

+ Außerordentliche Erträge 0,00 €

- Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €

= Außerordentliches Ergebnis 0,00 €

= Jahresergebnis 68.199,15 €

Finanzrechnung zum 31.12.2017

Einzahlungs- und Auszahlungsarten Ist-Ergebnis 2017

Steuern und ähnliche Abgaben	19.378.719,97 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.966.372,12 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	6.239,69 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.918.685,35 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	296.973,81 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	645.344,00 €
+ Sonstige Einzahlungen	855.094,26 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	261.715,79 €

= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 29.329.144,99 €

- Personalauszahlungen	5.004.280,49 €
- Versorgungsauszahlungen	488.873,28 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.033.543,45 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	183.803,12 €
- Transferauszahlungen	13.164.579,06 €
- Sonstige Auszahlungen	1.611.909,99 €

= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 27.486.989,39 €

= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.842.155,60 €

+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.274.791,07 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	61.601,60 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	271,20 €
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	49.123,63 €
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €

= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 1.385.787,50 €

- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	3.281.932,20 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	992.577,42 €
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	483.288,54 €
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €

= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 4.757.798,16 €

= Saldo aus Investitionstätigkeit -3.372.010,66 €

= Finanzmittelüberschuss/-Fehlbetrag -1.529.855,06 €

+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.396.776,02 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €

- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.990.446,38 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €

= Saldo aus Finanzierungstätigkeit 3.406.329,64 €

= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	1.876.474,58 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.028.564,87 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-60.122,77 €

= Liquide Mittel 2.844.916,68 €

Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2018 festgestellte Jahresabschluss 2017 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, -bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2018

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im

Rathaus der Gemeinde Odenthal
Altenberger-Dom-Straße 31
1. Stock, im Büro des Kämmerers
während o.g. Dienststunden der Gemeindeverwaltung
öffentlich aus.

Odenthal, den 18.02.2020

Der Bürgermeister
gez. Robert Lennerts

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Odenthal

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Odenthal und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest und erteilt gemäß § 96 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung ohne Vorbehalt. Der Überschuss in Höhe von 344.298,10 € soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Bilanz zum 31.12.2018:

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

68.526,00 €

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	5.248.257,54 €
1.2.1.2 Ackerland	24.649,30 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	121.780,73 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.012.300,34 €

	6.406.987,91 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	608.460,00 €
1.2.2.2 Schulen	21.199.002,72 €
1.2.2.3 Wohnbauten	915.339,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.740.444,65 €

	31.463.246,37 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.478.193,51 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.114.503,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	24.570.903,11 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	22.791.203,00 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	122.851,00 €

	59.077.653,62 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	2.061.502,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.301,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.573.195,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.256.614,54 €
1.2.8 Anlagen im Bau	4.923.498,52 €

	9.842.111,06 €
Summe 1.2 Sachanlagen	106.789.998,96 €

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	1.961.268,72 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.751.898,68 €
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	5.313,55 €

Summe 1.3 Finanzanlagen	4.718.480,95 €

Summe 1 - Anlagevermögen

111.577.005,91

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	451.759,89 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €

	451.759,89 €

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.1 Gebühren	76.166,34 €
2.2.1.2 Beiträge	37.578,77 €
2.2.1.3 Steuern	223.982,77 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	95.703,54 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.225.942,50 €

	1.659.373,92 €

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	24.175,14 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	244.365,15 €

	268.540,29 €

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	40.107,12 €
-------------------------------------	-------------

Summe 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.968.021,33 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	3.263.794,77 €
Summe 2 - Umlaufvermögen	5.683.575,99 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	74.806,14 €
Summe Aktiva	117.335.388,04 €

Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage	28.871.543,36 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	68.199,15 €
1.4 Jahresüberschuss	344.298,10 €

	29.284.040,61 €

2. Sonderposten

2.1 für Zuwendungen	29.789.263,85 €
2.2 für Beiträge	17.724.556,60 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	793.100,07 €
2.4 Sonstige Sonderposten	1.541.851,97 €

	49.848.772,49 €

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen	8.989.400,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	229.942,25 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	872.829,00 €

	10.092.171,25 €

4. Verbindlichkeiten

4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	16.726.968,88 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	326.995,48 €
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die wirtschaftlich Krediten gleichkommen	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.065.423,23 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	32.933,32 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	661.669,86 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.738.753,72 €

Verbindlichkeiten gesamt **25.552.744,49 €**

5. Passive Rechnungsabgrenzung **2.557.659,20 €**

Summe Passiva **117.335.388,04 €**

Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 344.298,10 € ab (siehe Passiva, Position 1.4). Dieser wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Nachfolgend sind die Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zum 31.12.2018 dargestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Ertrags und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2018
Steuern und ähnliche Abgaben	19.866.768,63 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.178.923,38 €
+ Sonstige Transfererträge	30.783,04 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.802.180,16 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	308.200,61 €
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	577.005,70 €
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.735.562,05 €
± Aktivierte Eigenleistungen	801,00 €
+ Bestandsveränderungen	1.073,21 €

= Ordentliche Erträge	32.501.297,78 €

- Personalaufwendungen	5.747.991,08 €
- Versorgungsaufwendungen	603.834,44 €
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.164.252,55 €
- Bilanzielle Abschreibungen	3.439.104,13 €
- Transferaufwendungen	13.729.517,04 €
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.524.309,03 €

= Ordentliche Aufwendungen	32.209.008,27 €

= Ordentliches Ergebnis	292.289,51 €

+ Finanzerträge	269.368,56 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	217.359,97 €

= Finanzergebnis	52.008,59 €

= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	344.298,10 €

+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €

= Außerordentliches Ergebnis	0,00 €

= Jahresergebnis	344.298,10 €

Finanzrechnung zum 31.12.2018

Einzahlungs- und Auszahlungsarten Ist-Ergebnis 2018

Steuern und ähnliche Abgaben	19.879.480,99 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.992.642,73 €
+ Sonstige Transfereinzahlungen	12.952,41 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.917.659,40 €
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	302.684,77 €
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	474.416,55 €
+ Sonstige Einzahlungen	1.463.770,19 €
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	227.088,04 €

= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 30.270.695,08 €

Personalauszahlungen	5.297.883,50 €
- Versorgungsauszahlungen	500.458,31 €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.851.351,48 €
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	209.465,33 €
- Transferauszahlungen	13.739.639,00 €
- Sonstige Auszahlungen	1.466.834,54 €

= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 28.065.632,16 €

= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.205.062,92 €

+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.215.821,90 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.303.560,39 €
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	271,20 €
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	55.822,18 €
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €

= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2.575.475,67 €

- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	571.991,65 €
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.930.268,90 €
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	626.117,58 €
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €

= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 4.128.378,13 €

= Saldo aus Investitionstätigkeit -1.552.902,46 €

= Finanzmittelüberschuss/-Fehlbetrag 652.160,46 €

+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.218.495,00 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	685.747,94 €
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €

= Saldo aus Finanzierungstätigkeit -467.252,94 €

= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	184.907,52 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.844.916,68 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	233.970,57 €

= Liquide Mittel 3.263.794,77 €

Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2019 festgestellte Jahresabschluss 2018 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, -bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2019

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Odenthal
Altenberger-Dom-Straße 31
1. Stock, im Büro des Kämmerers
während o.g. Dienststunden der Gemeindeverwaltung
öffentlich aus.

Odenthal, den 18.02.2020
Der Bürgermeister
gez. Robert Lennerts

Öffentliche Bekanntmachung der Gesamtab- schlüsse zum 31.12.2016 und 31.12.2017 der Gemeinde Odenthal

Gemäß § 96 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Gesamtabschluss zum 31.12.2016:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Gesamtababschluss des Jahres 2016 festgestellt und dem Bürgermeister für die Ausführung des Haushaltsjahres 2016 Entlastung ohne Vorbehalt erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte sich zuvor in seiner Sitzung am 24.04.2018 nachfolgendem Bestätigungsvermerk der Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH aus Münster angeschlossen:

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

„Wir haben den Gesamtababschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtababschluss und über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtababschlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtababschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Gesamtababschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtababschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche,

die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtababschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtababschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Ratingen, am 22. Januar 2018

Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Struckmeier

Wirtschaftsprüfer

2. Gesamtababschluss zum 31.12.2017:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Gesamtababschluss des Jahres 2017 festgestellt und dem Bürgermeister für die Ausführung des Haushaltsjahres 2017 Entlastung ohne Vorbehalt erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte sich zuvor in seiner Sitzung am 19.02.2019 nachfolgendem Bestätigungsvermerk der Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH aus Münster angeschlossen:

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

„Wir haben den Gesamtababschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der

Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Ratingen, am 25. Januar 2019

Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

gez. Wiethölter

Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung der Gesamtabschlüsse 2016 und 2017 mit allen Anlagen sowie der Beschlüsse über die Jahresrechnungen und die Entlastungen des Bürgermeisters für die Jahre 2016 und 2017 liegen bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses 2018 (vorauss. am 10. März 2020) im Rathaus der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31, 1. Stock, im Büro des Kämmerers, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Odenthal, den 19.02.2020

Der Bürgermeister

gez. Robert Lennerts

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare

Herausgeber und verantwortlich:

Bürgermeister Robert Lennerts

Altenberger-Dom-Straße 31 | 51519 Odenthal

Erscheinungstag nächstes Amtsblatt:

25.06.2020, 13.08.2020, 03.09.2020, 17.09.2020,

08.10.2020, 17.12.2020

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, an einigen der aufgeführten Terminen das Amtsblatt nur als Sonderamtsblatt zu veröffentlichen.

Grafik: Design von dem Berge, www.von-dem-berge.de

Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter www.odenthal.de/Aktuelles.

TERMINE 2020

Trommelworkshop „Heart-Beats“	26.03.2020, 18:30 Uhr
Informationsveranstaltung für Interessenten der Freiwilligen Feuerwehr	28.03.2020, 14 Uhr
Energieberatung – nur mit vorheriger Anmeldung	23.04.2020, 15-18 Uhr
Öffentliche Nachtwächterführung	24.04.2020, 20:30 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	07.05.2020, 18:30 Uhr
Französischen und Franzosen aus Cernay-La-Ville zu Besuch	21.–24.05.2020
Bergische Wanderwoche	21.05.–07.06.2020
Trommelworkshop „Heart-Beats“	04.06.2020, 18:30 Uhr
Tag des offenen Odenthals	07.06.2020
Bergisches Trassentreffen	07.06.2020
Stadtradeln	07.06.–28.06.2020
Rund um Köln – Radrennen	13./14.06.2020
Sommercamp	29.06.–03.07.2020
Energieberatung – nur mit vorheriger Anmeldung	23.07.2020, 15-18 Uhr
Gemeindeverwaltung geschlossen (Betriebsveranstaltung)	28.08.2020
Kommunalwahl	13.09.2020
Blutspendetermin	17.09.2020, 14–18 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	24.09.2020, 18:30 Uhr
unverDHÜNNt 2020	27.09.2020
Energieberatung – nur mit vorheriger Anmeldung	29.10.2020, 15–18 Uhr
Trommelworkshop „Heart-Beats“	29.10.2020, 18:30 Uhr
Öffentliche Nachtwächterführung	30.10.2020, 20:30 Uhr
Gemeindlicher Seniorennachmittag	04.11.2020
Trommelworkshop „Heart-Beats“	17.12.2020, 18:30 Uhr
Sprechstunde der Ehrenamtsbörse	jeden 1. Mittwoch im Monat, 17:00 Uhr

Diese Termine der Gemeindeverwaltung bzw. mit gemeindlicher Beteiligung waren beim Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bekannt. Die Gemeinde Odenthal übernimmt keine Gewährleistung für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Veranstaltungen.

Weitere Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender unter www.odenthal.de und www.odenthal-altenberg.de.

Bürgersprechstunden 2020 – Bürgermeister Lennerts vor Ort

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im II. Quartal 2020 finden an folgenden Terminen statt:

KGS Eikamp

Montag, den 04.05.2020 • 18–20 Uhr

KGS Burg Berge, Blecher

Montag, den 18.05.2020 • 18–20 Uhr

KGS Voiswinkel

Montag, den 08.06.2020 • 18–20 Uhr

Verbundschule Odenthal-Neschen Standort Neschen

Montag, den 15.06.2020 • 18–20 Uhr

Online-Bürgersprechstunde

Montag, den 22.06.2020 • 18–20 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202-710 101 gebeten.

Weitere Informationen finden Sie beizeiten auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung www.odenthal.de unter „Aktuelles“.

